

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

XIV. Urlaub und Stellenvertretung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

XIV. Urlaub und Stellvertretung.

1. Reg.-Verf. vom 29. November 1880, II B¹ 4438, betr. die Urlaubserteilung an Lehrer.

Unter Aufhebung der Amtsblattverordnung vom 30. Juni 1827 (Amtsblatt S. 211 f.) wird hinsichtlich der Beurlaubung von Lehrern, die an den Schulen unseres Ressorts angestellt sind, im Anschluß an T. II Tit. 10, § 92 und 93 des Allgemeinen Landrechts und § 18 b der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 hierdurch folgendes bestimmt, und zwar, soweit es sich um Urlaubserteilung an solche Lehrer handelt, die zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, im Einverständnisse mit dem Konsistorium:

1. Die Lehrer bedürfen zu Reisen außerhalb der Ferienzeit und zu jeder sonstigen Unterbrechung in der Wahrnehmung ihrer amtlichen Obliegenheiten, wenn eine solche nicht durch Aufträge und Anordnungen der Schulbehörden oder durch Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit bedingt ist, eines in jedem einzelnen Falle bei der zuständigen und vorgesetzten Stelle ausdrücklich und rechtzeitig nachzusuchenden Urlaubs.*)

Ein solcher darf im allgemeinen nur bei dringender Veranlassung gewährt und muß dann auf das nach den begründenden Umständen noch ausreichend erscheinende geringste Maß der Dauer eingeschränkt werden.**)

*) Rv. vom 28. Mai 1874: Der Unterricht darf an Schultagen der Regel nach weder ganz noch stundenweise ohne die vorgängige Erlaubnis des Schulrats oder des Direktors ausgesetzt werden. Treten Umstände ein, welche die rechtzeitige Einholung dieser Erlaubnis unmöglich machen, so ist von denselben bei Erstattung der pflichtmäßigen Anzeige an den Schulrat, welche tunlichst bald erfolgen muß, Mitteilung zu machen.

**) Rv. vom 5. Juli 1877: Nachdem zu unserer Kenntnis gelangt ist, daß Lehrer an verschiedenen Schulorten den Unterricht an gewissen Tagen zu dem Zwecke ausgesetzt haben, um am Orte der mit der Zahlung der staatlichen Alterszulagen und anderer Gehaltszuschüsse beauftragten Kassen ihre Quartalsbezüge persönlich zu erheben, finden wir uns veranlaßt, ein derartiges Verfahren allgemein zu untersagen. Wir weisen die Herren Schulräte an, zu dem gedachten Zwecke Urlaub fernerhin in der Regel nicht zu erteilen. Es wird sich überall als ausführbar erweisen, daß die Lehrer die aus Staatsfonds ihnen zustießenden Beträge durch ihre Angehörigen, wie durch andere Personen bei Uebersendung der vollzogenen Quittungen erheben oder auch dieselben durch Postanweisung nach Uebereinkunft mit den Rendanten der betreffenden Kassen sich übermitteln lassen.

2. und 3. Nach der Dienstabweisung vom 19. Januar 1920 — II A 191 — und dem Min.-Erl. vom 9. Dezember 1919 — U III B 3181 — darf jeder Lehrer an Schulen mit einem oder zwei Lehrkräften sich in dringenden Fällen auf einen Tag selbst beurlauben, ebenso der Hauptlehrer sich und Lehrer seiner Schule. Dem Rektor steht das Recht bis zu 3 Tagen, dem Schulrat in kreisfreien Städten bis zu 14 Tagen, sonst (wenn durch amtsärztliches Zeugnis Krankheit bescheinigt ist) bis 6 Wochen zu. (Min.-Erl. vom 6. November 1924, U III B 1792.1.) In kreisfreien Städten darf die Schuldeputation nach Min.-Erl. vom 6. November 1907 bis zu 6 Monaten beurlauben.

„Dringende Fälle“ sind im Sinne dieser Erlasse nur wichtige, einen Aufschub der Beurlaubung nicht zulassende Fälle, die so plötzlich eintreten, daß der Urlaub beim Kreis Schulrat rechtzeitig nicht mehr nachgesucht werden kann.

In diesen Fällen will ich in Abänderung des Erlasses vom 11. Mai 1920 zulassen, daß bei mangelnder Einigung an Schulen mit zwei Lehrkräften sich jeder Lehrer selbst beurlaubt.

Bei der dem Kreis Schulrat zu erstattenden Anzeige ist der Grund der Selbstbeurlaubung anzugeben.

Wenn in nicht dringenden Fällen ein Urlaub nachgesucht wird, so hat der Antragsteller, da eine Selbstbeurlaubung nicht zulässig ist, das Gesuch dem Kreis Schulrat so zeitig einzureichen, daß eine rechtzeitige Beantwortung möglich ist. (Min.-Erl. vom 12. März 1922, U III B 5072.1 U III C.)

Wir weisen darauf hin, daß jede Beurlaubung eines Schulleiters, eines Lehrers und einer Lehrerin so zeitig wie möglich, im Notfalle durch Fernsprecher oder Telegramm, dem zuständigen Schulrat zu melden ist, wobei auch die Dauer und der Grund der Beurlaubung angegeben werden müssen. Andernfalls ist es nicht zu vermeiden, daß die Schulaufsichtsbeamten durch vergebliche Reisen ungebührlich belastet werden. (Rv. vom 9. April 1920, II A 882.)

4. Wird das bei dem Schulrat angebrachte Urlaubsgesuch abgelehnt, so bleibt dem des Urlaubs benötigten Lehrer vorbehalten, eine andere Entscheidung bei uns nachzusuchen; doch muß behufs beschleunigter Herbeiführung derselben die bezügliche Vorstellung durch Vermittlung der vorgenannten Schulaufsichtsbeamten und Lokalbehörden bei uns angebracht werden.

5. Urlaub auf die Dauer von mehr als 14 Tagen bis zu sechs Monaten ist in einer durch die Hand des Schulleiters an den Schulrat bzw. die Schuldeputation zu übermittelnden Eingabe bei uns, in den kreisfreien Städten und in den Städten, die jenen durch besondere Verfügung in Schulsachen rechtlich gleichgestellt sind, bei der Schuldeputation

nachzusehen. *) Die beteiligten Beamten haben sich bei Ueberreichung des Gesuches gutachtlich zu demselben zu äußern und zugleich anzugeben, ob und in welcher Weise die Vertretung des zu beurlaubenden Lehrers ermöglicht werden kann.

6. Bei Reisen während der Ferien bedürfen die Lehrer für den Schuldienst keines Urlaubs, sondern es genügt eine bloße Anzeige bei dem Schulleiter bzw. dem Schulrat. **)

7. Lehrer, welche ein kirchliches Nebenamt als Küster, Organisten oder Kantoren innehaben, müssen hinsichtlich des Kirchenamtes bis zu drei Tagen Urlaub bei dem Pfarrer, darüber hinaus bis zu 14 Tagen bei dem Superintendenten noch besonders einholen. Ueber Urlaubsgesuche auf längere Dauer wird von uns, zugleich namens des Konsistoriums, entschieden werden.

Auch während der Schulferien (und für die Sonntage) haben die vorgenannten nebenamtlich im Kirchendienste stehenden Lehrer, wenn sie sich vom Orte entfernen wollen, bei den kirchlichen Vorgesetzten unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Zuständigkeitsgrenzen ausdrücklich Urlaub nachzusehen. Dabei muß sogleich angegeben werden, in welcher Weise die gehörige Vertretung im Kirchendienste während der ganzen Dauer der Anwesenheit erfolgen soll.

2. Reg.-Verf. vom 7. Januar 1914, II A 61, betr. den Urlaub zur Abhaltung von Lehrproben.

Lehrern, die sich um auswärtige Schulstellen bewerben, ist künftig zur Abhaltung von Lehrproben und zur Vorstellung bei den Berufungsberechtigten Urlaub nicht zu gewähren.

Durch derartige, oft auf mehrere Tage sich erstreckende Beurlaubungen wird der Unterricht in der Schule der beurlaubten Lehrer in unerwünschtem Maße gestört. Da ferner die Lehrprobe eines Lehrers nur ein sehr unsicheres Mittel zu seiner Beurteilung bietet, wenn sie in einer fremden Klasse abgehalten wird, und die Berufungsberechtigten in der Erkundigung bei den vorgesetzten Behörden, sowie in der Beobachtung des Lehrers in seiner eigenen Klasse bessere Möglichkeiten haben, sich von der Tüchtigkeit eines Bewerbers zu überzeugen, so kann eine Notwendigkeit zur Beurlaubung nicht anerkannt werden.

*) Nach Min.-Erl. vom 8. Januar 1910 U III C 3532 hat die Regierung die Befugnis, nach Anhörung der Unterhaltungspflichtigen auch länger als auf 6 Monate Urlaub zu erteilen. In Zweifelsfällen entscheidet der Oberpräsident.

**) Rv. vom 20. Oktober 1911. 2 A 4305: Wenn Direktoren, Hauptlehrer oder solche Lehrer, denen die Aufsicht über eine Schule oder ein Schulgebäude obliegt, verreisen und über Nacht ausbleiben, so haben sie auch der Ortsschulbehörde (Schuldeputation, Schulvorstand) anzuzeigen, wer sie in dringlichen Fällen vertritt, und wann sie heimkehren werden.

Die Anzeigepflicht bei dem vorgesetzten Schulleiter oder Rektor wird dadurch nicht berührt, bleibt vielmehr auch für die oben bezeichneten Lehrer daneben bestehen.

Ebensowenig ist es zulässig, daß Lehrer zur Anbringung von Bewerbungen bei uns nach Frankfurt beurlaubt werden. Die auf dem Dienstwege vorgetragene schriftliche Bewerbung ist immer der schnellste und beste Weg für die Erlangung einer neuen Stelle. Sollte der Lehrer den Wunsch haben, persönliche Angelegenheiten hier vorzutragen, so kann er in der Regel die schulfreie Zeit oder die Ferien dazu benutzen.

3. Beurlaubung verheirateter Lehrerinnen.

a) Min.-Erl. vom 22. April 1922, U III E 4300. 1.

Ueber die Frage der Dienstbefreiung einer verheirateten Beamtin (Lehrerin) vor und nach ihrer Niederkunft schweben zurzeit noch Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts. Vorbehaltlich dieser Regelung ist einstweilen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

„Die verheiratete Beamtin (Lehrerin) darf zwei Wochen vor und vier Wochen nach der Niederkunft dienstlich nicht beschäftigt werden; auf Verlangen ist sie bereits vier Wochen vor der Niederkunft und bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft vom Dienste zu befreien, ohne daß es des Nachweises der Arbeitsunfähigkeit bedarf. Auf Verlangen kann sie bereits vor Ablauf von vier Wochen nach der Niederkunft wieder beschäftigt werden, sofern sie durch ärztliches Zeugnis ihre Arbeitsfähigkeit nachweist.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Beamtin (Lehrerin) während der Schwangerschaft vom Dienst zu befreien.“

b) Min.-Erl. vom 29. August 1922, U III E 4753.

Nach den in den beteiligten Reichsministerien aufgestellten Richtlinien über die rechtliche Stellung der verheirateten Beamtinnen hat die Beamtin (Lehrerin) während der aus Anlaß der Niederkunft gewährten Dienstbefreiung (Erlaß vom 22. April 1922) auf die Dauer von zehn Wochen das volle Dienst Einkommen, für etwaige weitere sieben Wochen das halbe Dienst Einkommen zu erhalten; darüber hinaus steht ihr ein Anspruch auf Dienst Einkommen nicht zu.

Wird die Beamtin (Lehrerin) aus dienstlichen Gründen gegen ihren Willen über die in dem Erlasse vom 22. April 1922 gedachte Zeit vor der Niederkunft vom Dienste befreit, so ist ihr das volle Dienst Einkommen für diese Zeit zu gewähren. Bestimmungen über die Zahlung des Dienst Einkommens in Krankheitsfällen bleiben unberührt.

Vertretungskosten dürfen der Beamtin (Lehrerin) während der aus Anlaß der Niederkunft gewährten Dienstbefreiung nicht zur Last gelegt werden. Die Kosten der Vertretung der aus Anlaß der Niederkunft vom Dienst befreiten verheirateten Lehrerinnen trägt wie in allen anderen Fällen nach dem Gesetz der Schulunterhaltungspflichtige (Schulverband usw.).

Nach diesen Richtlinien ist bis zur endgültigen Regelung der Frage vorläufig zu verfahren.

c) Min.-Erl. vom 15. November 1922, U III E 1613. 1.

Es geht nicht an, Lehrerinnen, die sich verheiratet haben, ohne Gehalt so lange zu beurlauben, bis feststeht, ob ihnen im Falle ihres Ausscheidens eine Abfindungssumme gewährt werden wird, also auf unbestimmte Zeit. Eine Beurlaubung, wenn auch ohne Gehalt, nimmt der Unterrichtsverwaltung die Möglichkeit, die Stelle anderweitig endgültig zu besetzen.

Wollen die Lehrerinnen nach ihrer Verheiratung nicht aus dem Dienst ausscheiden, so müssen sie auch ihren Dienst voll versehen.

4. Grundsätze für die Befreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern vom Dienst behufs Uebernahme öffentlicher Ehrenämter.

a) Min.-Erl. vom 8. Oktober 1921, A 900. 1.

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Landtagsmitglieder keines Urlaubs. Bewerben sie sich um einen Sitz im Landtag, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren. Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen (Artikel 11 der Preussischen Verfassung).

Die Ausübung der Obliegenheiten als Mitglied des Landtages wird stets angenommen für die Zeit der Tagung und einer kurzfristigen Vertagung des Landtags. Während der Zeit einer langfristigen Vertagung liegt eine Ausübung der Obliegenheiten als Mitglied des Landtags dann vor, wenn der Abgeordnete sich einer Tätigkeit unterzieht, die mit seinem Mandat in engstem Zusammenhang steht, z. B. der Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses, auch wenn er ihm als Mitglied nicht angehört, Teilnahme an Fraktionsitzungen, Teilnahme an Wählerversammlungen, um dort Rechenschaft abzulegen und ähnliches. Eine Vertagung ist kurzfristig, wenn sie nicht länger als 14 Werktage dauert; bei längerer Dauer ist sie langfristig.

Will ein Abgeordneter während einer langfristigen Vertagung des Landtags sein Abgeordnetenamt im vorstehenden Sinne ausüben, so hat er seinem Dienstvorgesetzten rechtzeitig hiervon Anzeige zu erstatten und hierbei darzutun, inwiefern eine Ausübung seiner Obliegenheiten als Abgeordneter vorliegt.

Der den Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Vorbereitung ihrer Wahl zu gewährende Urlaub darf erst von dem Zeitpunkt ab gewährt werden, zu dem die Wahlvorschläge bei den Wahlleitern eingereicht sind, also von dem Zeitpunkte, von dem ab sie als Wahlkandidaten zu gelten haben.

Was die Beurlaubung von Wahlhelfern anbelangt, die bei der Wahlagitation in hervorragendem Maße beteiligt sind, so muß die Urlaubszerteilung in jedem Falle von der durch die vorgelegte Behörde

pflichtmäßig zu treffenden Entscheidung abhängig gemacht werden, ob die dienstlichen Interessen durch die Beurlaubung keine wesentliche Beeinträchtigung erfahren. Nähere Grundsätze hierüber lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der in Frage stehenden Verhältnisse nicht aufstellen, jedoch muß zu jedem Falle als Grundsatz gelten, daß die einzelnen politischen Parteien tunlichst gleiche Berücksichtigung finden.

Vorstehende Grundsätze finden auf die Beamten in ihrer Tätigkeit als Reichstagsmitglieder sinngemäß Anwendung.

2. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung keines Urlaubs. Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen (Artikel 75 der Preussischen Verfassung).

Diese Bestimmung bringt für die Tätigkeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung ähnliche Grundsätze zum Ausdruck wie Artikel 11 für die Tätigkeit dieser Personen als Landtagsabgeordnete. Sie bezieht sich lediglich auf die Mitgliedschaft in Vertretungsorganen der Provinzen, Kreise und Gemeinden (Provinziallandtag, Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung); dagegen bedarf es zur Ausübung der Tätigkeit in Verwaltungsorganen der genannten Körperschaften (Provinzial-, Kreis-, Stadtausschuß, Magistrat, Gemeindevorstand) der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde und eines Urlaubs.

Die den Mitgliedern der Vertretungsorgane gewährte Dienstbefreiung erstreckt sich auf die Zeiträume, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Vertretungsorgans oder zur Erledigung besonderer, den Beamten usw. als Mitgliedern von dem Selbstverwaltungsorgan erteilter Aufträge (Besichtigungen und dergleichen) in Anspruch genommen werden. Für weitergehende Zwecke muß Urlaub eingeholt werden.

Ein Anspruch auf Dienstbefreiung zum Zweck der Vorbereitung der Wahl zu den Vertretungsorganen der Selbstverwaltungskörperschaften, wie er in Artikel 11 zur Vorbereitung der Wahl als Landtagsabgeordneter gegeben ist, ist den Beamten usw. nicht eingeräumt.

Ich ersuche, hiernach künftig zu verfahren.

b) Min.-Erl. vom 7. August 1922, A 900 II.

Um entstandene Zweifel zu beseitigen, weise ich darauf hin, daß die unterm 8. Oktober 1921 — A 900 — veröffentlichten Grundsätze für die Befreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern vom Dienst behufs Uebernahme öffentlicher Ehrenämter auch auf Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) aller mir unterstehenden Schulen Anwendung finden.

c) Min.-Erl. vom 5. September 1922, A 1203 III.

Im Anschluß an die in meinem Erlaß vom 8. Oktober 1921 — A 900 I — (Zentralblatt S. 403/404) aufgeführten Grundsätze für die Befreiung von Beamten usw. vom Dienst behufs Uebernahme öffentlicher Ehrenämter weise ich darauf hin, daß nach Artikel 36 der Preussischen Verfassung (Gesetzsammlung 1920 S. 543) die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts auch zur Ausübung des Amtes als Mitglied des Staatsrats keines Urlaubs bedürfen, und daß ihnen Gehalt und Lohn weiterzuzahlen sind.

5. Min.-Erl. vom 10. September 1920, A 2859, betr. Urlaub vor der Versetzung in den Ruhestand.

Berlin, 31. August 1920. I 21 547 Finanzm.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen Beamte, die ihre Versetzung in den Ruhestand beantragt haben, vor ihrer Zurruheetzung einen längeren Urlaub nachsuchen. Bei dem herrschenden Beamtenmangel und im Hinblick auf die durch die ernste Finanzlage des Staates gebotene Sparsamkeit kann künftig derartigen Gesuchen nur stattgegeben werden, wenn nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen von dem Beamten die Erfüllung seiner Dienstpflichten bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht mehr verlangt werden kann. Soweit letzteres der Fall ist, ist die Zurruheetzung zu dem frühesten gesetzlich zulässigen Zeitpunkte auszusprechen, falls nicht der Beamte selbst seine Zurruheetzung zu einem noch früheren Zeitpunkte beantragt.

6. Min.-Erl. vom 15. November 1921, U III E 3518, betr. Beurlaubung eines Lehrers für eine andere Verwaltung.

Wenn ein Volksschullehrer vorübergehend beurlaubt wird, um außerhalb des Volksschuldienstes bei einer anderen Verwaltung eine Beschäftigung zu übernehmen, so ist er von der anderen Verwaltung zu besolden und hat sein volles Dienst Einkommen der Volksschulstelle zurückzulassen.

7. Beurlaubung von Lehrpersonen für politische Betätigung.

a) Min.-Erl. vom 3. Juni 1919, U II 1303 A.

Ein allgemeiner Erlaß, der den Schulleitern aufgabe, Lehrkräften in jedem Falle Urlaub für eine Tätigkeit in der Gemeindevertretung oder zur Erledigung der ihnen von einer politischen Partei übertragenen besonderen Aufgaben zu erteilen, ist bisher weder ergangen noch in Aussicht genommen. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Urlaub bewilligt werden kann, muß zunächst den vorgesetzten Dienstbehörden vorbehalten bleiben. Beschwerde an mich über deren Ent-

scheidung ist natürlich zulässig. Ich vertraue aber, daß die zunächst vorgelegten Dienststellen auch ohne mein Eingreifen bestrebt sein werden, dabei die in erster Hinsicht zu berücksichtigenden Interessen der Schule mit den durchaus berechtigten Wünschen der Lehrkräfte, sich im öffentlichen Leben zu betätigen, in Einklang zu bringen.

b) Min.-Erl. vom 28. Februar 1920, U II 214.

Ich bin darauf aufmerksam geworden, daß die politische Betätigung der Lehrkräfte bisweilen deswegen auf Schwierigkeiten stößt, weil sie durch ihren Unterricht verhindert sind, an politischen Veranstaltungen ihrer Partei teilzunehmen.

Es ist mein Wunsch, daß diese Schwierigkeiten tunlichst überwunden werden. Wo es sich mit dem Interesse der Schule irgend vereinbaren läßt, können erforderlichenfalls Stundenverlegungen vorgenommen werden. Ich darf annehmen, daß dabei die Lehrer und Lehrerinnen es auch gegenüber dem Parteigegner nicht an Entgegenkommen fehlen lassen werden.

8. Urlaub für Lehrpersonen zu Vereinstagungen.

a) Min.-Erl. vom 2. Januar 1919, U II 2294.

Um der Lehrerschaft den Besuch von Versammlungen zu ermöglichen, in denen Bildungs- und Erziehungsfragen erörtert werden, ermächtigen wir hiermit unter Aufhebung der Erlasse vom 31. März 1910 — U II 384 — und vom 8. Juli 1910 — U II 1375 — die Schulräte, die Leiter der höheren Lehranstalten und der Lehrerbildungsanstalten, den ihnen unterstellten Lehrern und Lehrerinnen zu diesem Zwecke auf Antrag Urlaub bis zu fünf Tagen zu gewähren. Wir erwarten jedoch von den Lehrern und Lehrerinnen, daß sie jede unnötige Unterbrechung des Unterrichts vermeiden, von den Lehrern und Lehrerinnenvereinen, daß sie ihre Versammlungen in der Regel in die Ferienzeit und nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in die Schulzeit verlegen.

b) Min.-Erl. vom 31. Oktober 1919, U III C 2786.

Aus dem Schlusse des Erlasses vom 2. Januar 1919 — U II 2294 — ist ersichtlich, daß nur in besonderen Ausnahmefällen allgemeiner Urlaub zu Vereinstagungen erteilt werden darf. Ein solcher Urlaub wird besonders nur dann als notwendig zu erachten sein, wenn es sich um Versammlungen solcher Vereine handelt, die sich über ein so großes Gebiet erstrecken, daß wegen der verschiedenen Lage der Ferien die Tagung nicht immer in eine Zeit verlegt werden kann, die für alle Teilnehmer schulfrei ist. Diese Voraussetzung trifft auf die Kreislehrervereine nicht zu. Bei der verhältnismäßig kleinen Zahl ihrer Mitglieder und dem engebegrenzten

Gebiet, über das sich diese Vereine erstrecken, muß es sich ermöglichen lassen, die Versammlungen so zu legen, daß der regelmäßige Schulunterricht nicht durch einen allgemeinen Urlaub an alle Mitglieder unterbrochen wird.

Wieweit in einzelnen Fällen Lehrer oder Lehrerinnen, die den Nachweis führen, daß ihnen infolge der Lage ihres Wohnorts die Teilnahme an den Versammlungen des Kreislehrervereins nicht möglich ist, zu beurlauben sind, bleibt der Entscheidung des Schulrats überlassen. Doch wird auch in diesem Falle dafür zu sorgen sein, daß der Unterricht nur um die unbedingt notwendige Stundenzahl gekürzt und der Ausfall eines vollen Unterrichtstages möglichst vermieden wird.

Die Beurlaubung für die Wahlen zu den Bezirkslehrerräten wird hierdurch nicht berührt.

c) Min.-Erl. vom 30. September 1920, U III B 5694.

Der 2. Absatz des vorstehenden Erlasses bezieht sich nicht auf die Mitglieder des Kreislehrerrats. Diese sind zu den Sitzungen des Kreislehrerrats zu beurlauben, sofern nicht ausnahmsweise im einzelnen Falle schwerwiegende dienstliche Interessen es verbieten. Doch findet der letzte Satz des Abschnitt 2 des Erlasses auch auf die Sitzungen des Kreislehrerrates insofern sinngemäße Anwendung, als auch bei Beurlaubung für diesen Zweck im Interesse der Schularbeit jeder unnötige Ausfall von Unterrichtsstunden zu vermeiden ist. Erforderlichenfalls wird darauf hinzuwirken sein, daß die Sitzungen des Kreislehrerrates zu einer Tageszeit anberaumt werden, die eine möglichst geringe Verminderung der Unterrichtsstunden der beteiligten Lehrer ermöglicht.

9. Min.-Erl. vom 23. Dezember 1904, U III E 2096², betr. Beurlaubung von Lehrern an öffentlichen Volksschulen zu ihrer Fortbildung.

In Ergänzung der Erlasse vom 18. September 1866 und vom 28. Februar 1887, betreffend die Gehaltzahlung bei der Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, bestimme ich folgendes:

Bei Beurlaubungen von Volksschullehrern zu ihrer weiteren Ausbildung, insbesondere zur Teilnahme an den meiner Verwaltung unterstellten Fortbildungskursen*), behalten die Beurlaubten den Anspruch auf ihr volles Dienst Einkommen (Grundgehalt, Alterszulagen, Mietentschädigungen). Die Lehrer sind jedoch, sofern nicht zwischen ihnen und den Schulverbänden (Gemeinden) anderweitige Vereinbarungen getroffen werden, verpflichtet, aus ihrem Dienst Einkommen die Kosten

*) Auch in das Volklehrerseminar in Köln (Min.-Erl. v. 28. Juli 1922. U III A 947).

der Stellvertretung zu bestreiten. Sie haben eine dahingehende Verpflichtung bei der Nachsuchung des Urlaubs ausdrücklich zu übernehmen. Die Regierungen und das Provinzialschulkollegium haben gegebenenfalls anzuordnen, daß die Stellvertretungskosten dem Stellvertreter von den Schulverbänden (Gemeinden) aus dem Dienst-einkommen des Beurlaubten unmittelbar gezahlt werden.

Bei Beurlaubungen von Volksschullehrern in andere Stellen haben die Beurlaubten ihr ganzes Dienst-einkommen zurückzulassen.

10. Die Beurlaubung zu Universitätsstudien.

a) Min.-Erl. vom 3. März 1920, U III C 2848, und vom 1. Juni 1921, U III E 1971.

Einstweilig oder endgültig angestellte Lehrer, die beabsichtigen, Universitätsstudien zu treiben, können für diesen Zweck beurlaubt werden, und es entspricht meinen Wünschen, daß ihre Urlaubsgesuche entgegenkommend behandelt werden. Die Beurlaubung der Lehrer wird indessen nur im Einvernehmen mit dem Schulverbände erfolgen können, zumal es sich meist um eine Beurlaubung für mehrere Jahre handelt und es oft ohne Unzuträglichkeiten nicht möglich sein wird, die von dem Lehrer bisher bekleidete oder eine gleichwertige Stelle in demselben Schulverbände während eines so langen Zeitraums offen zu halten. Es wird im Einzelfalle geprüft werden müssen, ob bei längerer Beurlaubung des Lehrers noch ein geordneter Schulbetrieb möglich ist. Verneinendenfalls würde der Lehrer zu entlassen und der Schulverband um wohlwollendes Entgegenkommen bei der Wiederanstellung zu ersuchen sein, wenn er später seine Wiederanstellung im Volksschuldienst nachsuchen sollte.

Die Schulverbände können nicht angehalten werden, Lehrern für die Dauer des Studiums auf Universitäten und anderen Hochschulen das Stelleneinkommen oder den für die Vertretungskosten nicht gebrauchten Teilbetrag weiter zu gewähren. —

Seitdem das Dienst-einkommen der Volksschullehrer — in planmäßigen Schulstellen — aus der Landesschulkasse gezahlt wird, sind die Schulverbände nicht mehr befugt, die Weitergewährung des Dienst-einkommens in solchen Fällen zu beschließen. An ihre Stelle in dem gedachten Sinne ist vielmehr der Kassenanwalt der Landesschulkasse getreten (§ 38 des Volksschullehrer-Dienst-einkommensgesetzes). Ich ordne daher an, daß, wenn in geeigneten Fällen die Weiterzahlung des Dienst-einkommens abzüglich der Stellvertretungskosten an einen Lehrer, der zum Universitätsstudium beurlaubt ist, erwünscht erscheint, vor einer Zusicherung nach dieser Richtung hin eine Aeußerung des Kassenanwalts der Landesschulkasse (Berlin W 8, Unterrichtsministerium) herbeizuführen ist. Auch in den Fällen, wo die

Weiterzahlung der Bezüge gegenwärtig schon erfolgt, ist die nachträgliche Genehmigung des Kassenanwalts einzuholen. *)

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß eine Beurlaubung von nicht angestellten Lehrern (Lehrerinnen) zu dem genannten Zwecke nicht in Betracht kommen kann. Auftragsweise oder vertretungsweise beschäftigte Lehrkräfte, die studieren wollen, müssen für die Dauer des Studiums aus dem öffentlichen Schuldienst entlassen werden.

b) Min.-Erl. vom 4. Oktober 1921, U III E 3548.

Zur Beseitigung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß der Runderlaß vom 1. Juni 1921 — U III E 1971 —, betreffend die Weitergewährung des Dienst Einkommens an Volksschullehrer für die Dauer einer Beurlaubung zu Studienzwecken, sich auf alle Fälle bezieht, in denen Lehrer zum Zwecke der Fortbildung beurlaubt zu werden wünschen. Die Beurlaubung an sich ist Sache der Schulaufsichtsbehörde. Vor Erteilung des Urlaubs ist aber stets eine Äußerung des Kassenanwalts der Landesschulkasse herbeizuführen, wenn dem Lehrer für die Dauer der Beurlaubung das Dienst Einkommen ganz oder zum Teil gewährt werden soll.

Ausgenommen sind nur die Fälle, wo Lehrer(innen) auf Anregung der Schulaufsichtsbehörde an Lehrgängen (Zeichen-, Turn-, Schulgesangkursen usw.) teilnehmen.

11. Min.-Erl. vom 11. Januar 1881, U III A 19128, betr. Verwaltung zeitweilig unversorgter Schulstellen durch Nachbarlehrer.

Es ist Pflicht der Unterrichtsverwaltung, dafür zu sorgen, daß, soweit dies irgend durchführbar, keine Schule ohne Lehrer bleibe; sie hat daher bezüglich der Verwaltung zeitweise erledigter oder

*) Min.-Erl. vom 29. April 1922, U III E 3241, betr. Beurlaubung von Lehrern zum Zwecke des Studiums.

Dem Antrage des zum Zwecke des Studiums beurlaubten Lehrers N. in N. um Auszahlung des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Dienst Einkommen und demjenigen seines Vertreters kann nicht entsprochen werden.

Der Lehrer hat, wie auch in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar 1914 ausgeführt ist, keinen rechtlichen Anspruch auf Urlaub. Die Erteilung eines Urlaubs kann daher von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Im vorliegenden Falle ist der Lehrer N. für das Rechnungsjahr 1920 ausdrücklich ohne Gehalt und für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum 20. September 1921 mit der Maßgabe beurlaubt worden, daß er bei Fortgewährung des Gehalts die Verpflichtung übernehmen müsse, die Vertretungskosten aus seinem Dienst Einkommen zu bestreiten. Wenn sodann die Zahlung des Dienst Einkommens auf Anordnung des Kassenanwalts der Landesschulkasse mit Ende September eingestellt worden ist, so hätte es dem Lehrer freigestanden, auf die Weitergewährung des Urlaubs zu verzichten und seinen Dienst wieder anzutreten. Er kann aber nicht nachträglich, nachdem er von der weiteren Beurlaubung Gebrauch gemacht hat, Ansprüche auf Gehaltszahlung an die Landesschulkasse erheben.

wegen Behinderung des Lehrers zeitweise nicht unterrichtlich versorgter Lehrerstellen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Lehrer sind verpflichtet, den Aufträgen, welche ihnen in dieser Hinsicht von der Regierung erteilt werden, Folge zu leisten, auch wenn ihnen diese Verpflichtung bei Bestätigung ihrer Vokation nicht besonders auferlegt worden ist.

Die Regierung ist bei ihren bezüglichlichen Anordnungen gehalten, den Weg einzuschlagen, auf welchem die Vertretung in der zweckmäßigsten Weise und unter möglichst geringer Beeinträchtigung derjenigen Schulen, deren Lehrer in Anspruch genommen werden, erfolgen kann. Sie kann sich hierbei nicht darauf beschränken, für die Verwaltung von Landschulen nur Landschullehrer heranzuziehen, umso weniger, als zweifellos an einer Stadtschule mit einer größeren Anzahl von Klassen leichter ein Lehrer entbehrt werden kann, als an einer ein- oder zweiklassigen Landschule.

Daraus, daß dem Magistrate das Recht zur Besetzung der Lehrerstellen an der dortigen Stadtschule zusteht . . . , kann ein Recht des Magistrats zum Widerspruche gegen gelegentliche Beauftragung eines städtischen Lehrers mit der Vertretung in einer benachbarten Schule nicht hergeleitet werden. *)

Im übrigen wird die Regierung in Fällen, wo sie städtische Lehrer zur Vertretung in Landschulen heranzuziehen nötig findet, nicht unterlassen, den Magistrat über die Art und Weise, wie dies am zweckmäßigsten und unter tunlichster Wahrung des Interesses der Stadtschule geschehen könne, zu hören und etwaige begründete Bedenken des Magistrats gegen die von ihr beabsichtigten Maßnahmen sorgfältig zu erwägen und geeignetenfalls zu berücksichtigen. . . .

**12. Reg.-Verf. vom 5. März 1881, II B¹ 869,
betr. die vertretungsweise Verwaltung von Schulstellen.**

Bezüglich der vertretungsweise Verwaltung von Schulstellen wird hierdurch folgendes bestimmt, und zwar, soweit es sich um solche Stellen handelt, welche herkömmlich und dauernd mit kirchlichen Aemtern verbunden sind, im Einverständnisse mit dem Königlichen Konsistorium:

A. Die Ordnung der Stellvertretung betreffend.

1. Werden Schulstellen vakant, ohne sofort wieder besetzt zu werden, oder sind die Inhaber an der Ausübung des Dienstes zeitweilig behindert, so liegt die Ordnung der Vertretung, soweit nicht den Hauptlehrern und Rektoren eine beschränkte Zuständigkeit eingeräumt ist, den

*) Min.-Erl. vom 30. 6. 1915. U III E 550 bestimmt auf Grund der Entscheidung des Oberverw.-Ger. vom 9. 1. 1914 — Bd. 66 S. 265 ff. —, daß jeder Schulverband dahinein willigen muß, daß besoldete Lehrer außerhalb des Schulverbandes beschäftigt werden.

Schulräten ob. In den Städten muß, wenn die Vertretung länger als drei Tage dauert, der Schuldeputation Anzeige gemacht und die Mitwirkung derselben zur Ordnung der Sache nachgesucht werden.*)

2. Die Leistung der notwendigen Vertretung nach Maßgabe der Bestimmungen des Schulrats oder der Schuldeputation gehört zu den Dienstpflichten der Lehrer und darf in keinem Falle von der vorgängigen Vereinbarung über die Höhe der etwa zu gewährenden Vergütung abhängig gemacht, noch aus anderen Gründen versagt werden. Lehrer, die sich durch die getroffenen Anordnungen beschwert fühlen, haben diesen gleichwohl vorläufig zu genügen; doch steht ihnen frei, Abhilfe bei uns nachzusuchen.

Die Annahme eines ungeprüften Schulamtsbewerbers oder eines nicht im Amte stehenden Lehrers als Vertreter oder Stellenverwalter darf nur dann erfolgen, wenn zuvor unsere Genehmigung nachgesucht und erteilt worden ist.

3. Bei einer mehrklassigen Schule werden die an derselben vorhandenen Lehrkräfte zur Besorgung der notwendigen Vertretung der Regel nach als ausreichend zu erachten sein. Erscheint dies wegen besonderer Umstände nicht angängig, oder handelt es sich um die Vertretung einzelner Lehrer auf dem Lande, so müssen die Lehrer der benachbarten Schulorte zur Vertretung herangezogen und vom Schulrat mit dem entsprechenden Auftrage versehen werden.

Städtische Lehrer müssen jede ihnen von der Schuldeputation aufgegebenen Vertretung an städtischen Schulanstalten besorgen, werden aber bei der vertretungsweise Verwaltung von Landschulstellen gewöhnlich nicht zu beteiligen sein. Wird dies dennoch als unumgänglich erkannt, so hat der Schulrat mit dem betreffenden Magistrate über die Art und Weise, wie es am zweckmäßigsten geschehen kann, sich vorher ins Benehmen zu setzen.

4. Reichen bei einer mehrklassigen Schule im Falle notwendig werdender Vertretung die verfügbaren Lehrkräfte nicht aus, um in jeder Klasse den vollen lektionsplanmäßigen Unterricht erteilen zu lassen, so muß, wenn nicht durch Heranziehung anderer am Orte beschäftigter Lehrer Aushilfe geschafft werden kann, auf die Zusammenlegung verschiedener Klassen oder auf Verkürzung und wenigstens teilweise Auseinanderlegung der Unterrichtszeit Bedacht genommen werden. Die stille Beschäftigung einzelner Klassen in Abwesenheit des mit der Vertretung beauftragten Lehrers kann als zulässiger Notbehelf nicht angesehen werden und wird als unstatthaft ausdrücklich untersagt.

*) Die Schulräte haben den Bürgermeistern von der Einrichtung von Stellvertretungen für erkrankte Lehrkräfte Kenntnis zu geben. Min.-Erl. v. 30. Dezember 1919, U III C 2380 IV.

5. Bei der vertretungsweisen Verwaltung von Landschulen mit einer Lehrerstelle dürfen höchstens drei auswärtige Lehrer Verwendung finden, und die einmal eingerichtete Weise der Vertretung ist während der ganzen Dauer derselben beizubehalten, es sei denn, daß das Eintreten besonderer und von vornherein unberechenbarer Umstände eine Aenderung erheischt.

Der vertretungsweise zu erteilende Unterricht wird, damit die mit demselben beauftragten Lehrer ihren eigenen Schulen nicht ungebührlich entzogen werden, meistens nur in zwei bis drei Nachmittagsstunden zu legen sein. Er muß, wenngleich durch seine so bemessene Dauer eine entsprechende Beschränkung der Pensien bedingt wird, doch unter Ausschluß unsicherer Umhertastens und willkürlicher Stoffauswahl an den Lehrplan der betreffenden Schule sich anschließen und im wesentlichen in der hier vorgezeichneten Ordnung fortschreiten. Um dies desto sicherer zu erreichen, empfiehlt es sich, den Unterricht auf die vertretenden Lehrer nach Fächern zu verteilen, etwa so, daß der eine Religion und Gesang, der zweite den gesamten Lese-, Schreib- und Sprachunterricht, ein dritter das Rechnen und die Realien zugewiesen erhält.

6. Im übrigen sind für die Lehrer bezüglich des vertretungsweise erteilten Unterrichts die hinsichtlich der Amtsführung in den eigenen Schulen oder Klassen geltenden Vorschriften maßgebend; insbesondere müssen die notwendigen Eintragungen in die Verfassungslisten und in die Lehrberichte von jedem Vertreter pünktlich besorgt werden.

B. Die für Stellvertretung zu gewährende Vergütung betreffend.

(Vergl. § 15 und § 39 d. V. D. G. vom 17. 12. 1920 bzw. 1. 4. 1923.)

13. Min.-Erl. vom 7. Dezember 1921, U III E 4426, betr. Entschädigung an Volksschullehrer bei Vertretungen an Nachbarschulen.

Die Volksschullehrer (=innen) sind zur Vertretung erkrankter oder sonst behinderter Lehrer und Lehrerinnen nicht nur an der eigenen Schule, sondern auch an einer benachbarten Schule des eigenen oder eines anderen Schulverbandes verpflichtet, ohne daß ihnen dafür nach dem Gesetz eine besondere Entschädigung zusteht. (§ 15 V. D. G. und Nr. 38 der Ausführungsanweisung vom 18. März 1921.)

Indessen wird ihnen zur Deckung der ihnen durch die Zurücklegung des Weges bei Vertretungen in benachbarten Schulverbänden erwachsenden Unkosten von dem Schulverbande, in dem die Vertretung ausgeübt wird, eine angemessene Beihilfe zu gewähren sein. Wird der Weg mit Zustimmung der Schulbehörde durch Benutzung vorhandener Verkehrsmittel (Straßenbahn, Eisenbahn usw.) zurückgelegt, so kann die Beihilfe auf den Betrag der Fahrkosten festgesetzt werden.

14. Min.-Erl. vom 14. Januar 1921, U III E 4223,
betr. Vertretungskosten für Lehrpersonen.

Unter Bezugnahme auf § 39 des Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetzes vom 17. Dezember 1920 und den Runderlaß vom 4. November 1920 — U III E 3522 — weise ich erneut darauf hin, daß die Kosten der Vertretung von Lehrern und Lehrerinnen, die im öffentlichen Volksschuldienst planmäßig angestellt sind, nicht auf die Landesschulkasse übernommen werden, vielmehr wie bisher den Schulverbänden (Schulgemeinden) unmittelbar zur Last fallen.*) Durch die neue gesetzliche Regelung der Ausbringungsweise des Dienstentlohnung der Volksschullehrer übernimmt der Staat in Form von Staatsbeiträgen zur Landesschulkasse und in Form eines Besetzungsgeldes an die Schulverbände (Schulgemeinden) etwa dreiviertel der persönlichen Volksschulausgaben, wodurch die Schulverbände (Schulgemeinden) gegenüber den früheren Verhältnissen in hohem Maße entlastet werden. Sie werden daher in der Regel die Vertretungskosten aus eigenen Mitteln zu leisten imstande sein. Sollten jedoch einzelne Schulverbände nach ihrer wirtschaftlichen Lage tatsächlich die entstehenden Vertretungskosten nicht tragen können, so dürfen die Vertreter (Vertreterinnen) darunter nicht leiden. Vielmehr ist es in solchen Fällen auch künftig möglich und zulässig, den leistungsschwachen Schulverbänden (Schulgemeinden) mit staatlichen Ergänzungszuschüssen zur Ausbringung der Schulunterhaltungskosten zu Hilfe zu kommen.

Ueber die Höhe der den Vertretern (Vertreterinnen) zustehenden Besoldung ist in § 18 des neuen Gesetzes Bestimmung getroffen.

15. Min.-Erl. vom 13. Dezember 1920, U III E 7519, betr. Dienstbezüge der Schulamtsanwärter bei Vertretungen.

Die im öffentlichen Volksschuldienst vertretungsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen gehören, wenn sie eine Schulstelle während der Erkrankung oder sonstigen Behinderung des Stelleninhabers mit allen diesem obliegenden Pflichten verwalten, zu den „auftragsweise vollbeschäftigten“ Lehrkräften und haben in der Regel dieselben Dienstbezüge zu erhalten, wie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrkräfte. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung der Regierung. Wegen der Ausbringung der Dienstbezüge verweise ich auf den Runderlaß vom 4. November 1920 — U III E 3522.

*) Ein Spezialfall gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Herren Schulräte nicht befugt sind, stellenlose, aus den abgetretenen Gebieten ausgewanderte Lehrpersonen Schulverbänden zur Vertretung erkrankter oder sonst an der Wahrnehmung ihres Amtes behinderter Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Dies kann nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung geschehen, die also in jedem Falle einzuholen ist. Voraussetzung für diese Zustimmung ist, daß der Schulverband die Vertretungskosten übernimmt. Diese Kosten werden alsdann auf das von der betreffenden Lehrperson aus der Staatskasse zu beziehende Gehalt angerechnet.

Wenn angestellte Lehrer und Lehrerinnen unter der Bedingung beurlaubt werden (zur Weiterbildung, zum Universitätsstudium usw.), daß sie für die Dauer des Urlaubs die Kosten ihrer Vertretung im Schulamt ganz oder teilweise zu tragen haben, so hat der Vertreter (die Vertreterin), wenn er (sie) die vollen Amtspflichten des beurlaubten Lehrers (Lehrerin) übernimmt, die Dienstbezüge der auftragsweise vollbeschäftigten Lehrkräfte zu erhalten, vorausgesetzt, daß nicht eine besondere Vereinbarung vorliegt. Der beurlaubte Lehrer hat die Dienstbezüge des Vertreters (Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Ausgleichzuschlag) ganz oder in dem festgesetzten Teilbetrage von seinem Diensteinkommen (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Ausgleichzuschlag) zurückzulassen.

16. Min.-Erl. vom 1. August 1912, U III E 569 II G I¹, betr. die Rechtsgrundsätze in Ansehung der Aufbringung der Stellvertretungskosten bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern.

Das Oberverwaltungsgericht hat in dem Urteil vom 2. Februar d. Js. — VIII A 35 11 — folgende Rechtsgrundsätze in Ansehung der Aufbringung der Stellvertretungskosten bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern aufgestellt:

Das Stelleneinkommen eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes ist einheitlich zur Vergütung der Wahrnehmung der Obliegenheiten dieser beiden Ämter bestimmt. Im Falle einer Vakanz dauert die organische Verbindung beider Ämter fort. Während einer Vakanz ist daher das Gesamteinkommen, soweit es zur Verfügung steht, zur Bestreitung der Kosten der Stellvertretung im Schul- und Kirchenamt zu verwenden (Erlaß vom 22. Juli 1875).*)

Steht das Diensteinkommen nicht zur Verfügung, so hat, falls im Einzelfall die Interessenten sich nicht unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden einigen, die gesetzliche Regel einzutreten, daß die Besoldung des Schulamtes dem Schulverbande, die Besoldung des Kirchenamtes der Kirchengemeinde obliegt. Der Schulverband hat, wie sich aus § 6 Abs. 2 und 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes ergibt, für das Kirchenamt niemals besondere Aufwendungen zu machen und niemals mehr aufzuwenden, als er für eine einfache Lehrerstelle beim Mangel an Stellenvermögen aufwenden müßte. Der Schulverband darf daher, wenn das einheitliche Diensteinkommen nicht zur Verfügung steht, mit den Vertretungskosten für das kirchliche Amt nicht belastet werden. Infolgedessen hat er auch während der Gnadenzeit nicht für die Kosten der Vertretung im Kirchenamte aufzu-

*) Vergl. § 15 d. Lehrerdienst.-Gesetzes. Es kommen demnach nur die Fälle in Betracht, in denen ein besonderer Stellvertreter beauftragt ist.

kommen, da während dieser Zeit das Dienst Einkommen nicht verfügbar ist, vielmehr unberührt den Hinterbliebenen des Kirchschullehrers zusteht.*) Das gleiche muß für den Fall der Erkrankung des Küsterlehrers gelten.

Dadurch wird eine etwaige kirchenrechtliche Verpflichtung des Kirchschullehrers bzw. seiner Hinterbliebenen, die Kosten der Vertretung in den kirchlichen Amtspflichten persönlich aus dem Stelleinkommen zu bestreiten, nicht ausgeschlossen.

17. Min.-Erl. vom 7. Januar 1925, U III E 1232/20, betr. Vergütung für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst.

1. Für die Zeit vom 1. Dezember 1924 ab können als Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst folgende Sätze gezahlt werden:

a) den Lehrern (Lehrerinnen), die ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, der Staatskasse, der Landeschkasse, der Landesmittelschkasse, einer Gemeindefasse oder der Kasse einer sonstigen öffentlichen Körperschaft beziehen,

in den Orten der Ortsklasse B	2,10
in den Orten der Ortsklasse C	1,95
in den Orten der Ortsklasse D	1,80

für die Einzelstunde.

b) Den nichtbeamteten Lehrkräften und solchen, die kein anderes Dienst Einkommen beziehen, kann zu diesen Sätzen ein Zuschlag von 25 v. H. bewilligt werden.

2. Diese Regelung ist bindend im Sinne des Besoldungsperrgesetzes. Die Sätze dürfen also nicht überschritten werden. Die Zahlung eines Zuschlages . . . fällt vom 1. Dezember 1924 ab fort.

3. Den Schulverbänden, Gemeinden und den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen wird anheimgegeben, sich mit der Festlegung dieser Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht einverstanden zu erklären und danach zu zahlen. Die Zahlung von Vergütungen wird aber in der Regel dadurch zu vermeiden sein, daß von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, Lehrern, die bei der Festlegung des Stundenplanes nicht bis zu den von ihnen zu erteilenden Pflichtstunden voll ausgenutzt werden können, die unentgeltliche Unterrichterteilung auch an anderen Schulen desselben Schulverbandes (Unterhaltungsträgers) zur Pflicht zu machen. Dies gilt auch für die Unterrichtserteilung an Berufs- und Fachschulen.

*) Vergl. § 39 a. d. B. D. G.

4. Ueber den Begriff eines Nebenamtes enthält der Erlaß vom 3. April 1922 — U III E 3413 *) — nähere Angaben.

**18. Reg.-Verf. vom 17. Juli 1886, II B 2712,
betr. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.**

Unter Hinweis auf die Kb. vom 30. Juni 1874, desgleichen die Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. Juli 1839**) und die Reskripte vom 31. Oktober 1841 und vom 14. April 1863***) bringen wir hierdurch die in unveränderter Geltung stehende Bestimmung allgemein in Erinnerung, daß die Uebernahme von Nebenämtern und von Nebenbeschäftigungen, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, seitens der Lehrer nur nach erlangter ausdrücklicher Genehmigung, die wir zu erteilen haben, statthaft ist.

Die Schulräte wie die Ortsschulbehörden wollen sich angelegen sein lassen, die Lehrer fortgesetzt von dieser Bestimmung in Kenntnis zu erhalten und Zuwiderhandlungen zu verhüten, bzw. solche ohne allen Verzug in jedem einzelnen beobachteten Falle zu unserer Kenntnis zu bringen.

19. Min.-Erl. vom 13. Juli 1923, U III D 2505, betr. Uebernahme eines Kirchenamts.

Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Satz 2 B.D.G. stellt nur einen allgemeinen Grundsatz auf, nach dem aus Gründen des Lehramts als solchen die Erlaubnis zur Uebernahme des Kirchenamts nicht verweigert werden soll; sie beseitigt aber nicht das Erfordernis der Einholung der Erlaubnis der Schulaufsichtsbehörde zur Uebernahme des Nebenamtes im Einzelfalle durch den betreffenden Lehrer und nimmt der Schulaufsichtsbehörde nicht die Möglichkeit, aus Gründen,

*) Die Erteilung des Religionsunterrichts an konfessionelle Minderheiten ist nicht als Nebenamt anzusehen, wenn die Schule, an der der Unterricht erteilt wird, zu demselben Schulverbande gehört. Min.-Erl. vom 3. 4. 1922. U III E 3413.

Wird Stenographieunterricht als fakultativer Lehrgegenstand an einer Volksschule eingeführt, so fällt seine Erteilung unter die Amtspflichten der Lehrer, und es darf keine besondere Vergütung dafür gegeben werden. Anders liegt es, wenn die Stadt ohne formelle Verbindung mit dem Volksschulbetriebe Kurse für Stenographie einrichtet. In solchen Fällen handelt es sich bei der Erteilung dieses Unterrichts nicht um eine Leistung im Schulamte im Sinne des § 15 B.D.G., sondern um eine Nebenbeschäftigung, für die die Gewährung einer besonderen Vergütung zulässig ist. Min.-Erl. vom 18. 7. 1923. U III E 5765.

**) Kabinettsorder vom 13. Juli 1839: Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörde übernehmen, welcher das Haupt- und das Nebenamt untergeben ist. — Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden.

***) Min.-Erl. vom 31. Oktober 1841 und vom 14. April 1863: Die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Elementarlehrer ist von der Genehmigung der Regierung als der vorgeordneten Dienstbehörde abhängig.

die im Einzelfalle liegen, die Erlaubnis zur Uebernahme des Kirchenamts zu versagen. Ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Uebernahme des Kantoren- und Organistenamts und eine Prüfung, ob die Erlaubnis erteilt werden kann, sind daher auch jetzt noch notwendig.

**20 a. Reg.-Verf. vom 30. Juni 1874,
betr. das Mandat als Kreistagsabgeordneter.**

Falls einem Lehrer das Mandat als Kreistagsabgeordneter übertragen wird, so ist die Zulässigkeit der Uebernahme desselben, wie wir Cw. 2c. in Gemäßheit einer deshalb von höherer Stelle aus ergangenen Entscheidung hierdurch eröffnen, nicht erst von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig zu machen. Der betreffende Lehrer hat jedoch, entsprechend den durch unsere Verfügung vom 28. Mai d. Js. (II B 3853) in Erinnerung gebrachten Bestimmungen, seinem Schulrat von der Anberaumung einer jeden Kreistagsitzung vor letzterer rechtzeitig Anzeige zu machen, bzw. behufs seiner Teilnahme an derselben Urlaub nachzusuchen. Dieser Urlaub wird in einzelnen Fällen zu versagen sein, wenn dies in Umständen, welche die ununterbrochene Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten des Lehrers als durchaus notwendig erscheinen lassen, seine Rechtfertigung findet.

Im übrigen wird hierdurch an der allgemein geltenden Ordnung, nach welcher die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Lehrer des Bezirks ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht erfolgen darf, nichts geändert.

20 b. Min.-Erl. vom 8. August 1919, A 1702.

Der Kunderlaß vom 24. September 1851, soweit er für Staatsbeamte zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde vorschreibt, ist durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 28. Juli d. Js., IV a 1127² usw., mit Ermächtigung der Preussischen Staatsregierung aufgehoben. Die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bleibt dagegen für die Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung auch fernerhin vorgeschrieben.

20 c. Min.-Erl. vom 14. August 1919, U II 6781 II.

Durch § 4 der Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindevahlrechts vom 24. Januar 1919 sind die Vorschriften aufgehoben, nach denen bestimmte Beamtengruppen von der Wahl zum Gemeindevorstand oder zur Gemeindevertretung ausgeschlossen sind. Damit sind auch die Vorschriften der verschiedenen Städteordnungen außer Kraft gesetzt, welche die Lehrer an öffentlichen Schulen von der Wahl zu Magistratsmitgliedern ausnahmen.

20 d. Min.-Erl. vom 28. August 1919, U III C 1530 II,
und vom 13. Januar 1920, U II 613.

Die Vorschrift, daß Lehrpersonen zur Uebernahme von Nebenämtern der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen, gilt auch für den Fall, daß sie zu Amtsvorstehern, Gemeindevorstehern oder sonst in kommunale Ehrenämter gewählt werden.

Die Genehmigung wird grundsätzlich nicht zu versagen sein, es sei denn, daß im Einzelfalle die Annahme begründet erscheint, die hauptamtliche Tätigkeit des Lehrers könne durch die Uebernahme des Nebenamtes beeinträchtigt werden. In jedem Falle, in welchem beabsichtigt wird, die Genehmigung zur Uebernahme eines Amtes in einer Gemeindeverwaltung durch Lehrpersonen zu versagen, ist vorher meine Entscheidung einzuholen.

20 e. Min.-Erl. vom 3. Dezember 1919, U II 2127.

Die Bestimmung, daß die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde für die Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung auch fernerhin für alle Staatsbeamten vorgeschrieben bleibt, ist nach eingehenden Beratungen und Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Fragen mit Ermächtigung der Preussischen Staatsregierung getroffen worden. Zugunsten einer einzelnen Beamtengruppe eine Ausnahme von dieser Regel eintreten zu lassen, ist nicht möglich. Ich muß aber auch davon absehen, eine anderweitige allgemeine, zugunsten aller Beamten wirkende Regelung der Frage anzuregen, da der dortige Vorschlag, zwischen besoldeten und unbesoldeten Aemtern zu unterscheiden, hierfür nicht geeignet ist. Nicht die Besoldung, sondern das Maß an Arbeit, welches durch das Nebenamt übernommen wird, ist entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob sich dessen Uebernahme mit der hauptamtlichen Tätigkeit verträgt. Auch ich halte es für durchaus wünschenswert und den Interessen der Gemeinden und der Lehrerschaft in hohem Maße dienlich, wenn Lehrer ein Amt in der Gemeindeverwaltung übernehmen. Das Recht aber, darüber zu befinden, ob im Einzelfalle sich die Uebernahme mit den Dienstpflichten des Lehrers vereinigen läßt, kann nicht in die Hand des Lehrers selbst gelegt werden, sondern muß der Schulaufsichtsbehörde verbleiben. Ich wünsche, daß die Prüfung in jedem Falle so wohlwollend wie möglich vorgenommen wird und habe mir deshalb für alle Fälle, in denen die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde eine Versagung der Genehmigung in Erwägung zieht, die Entscheidung selbst vorbehalten. Ich bin aber überzeugt, die volle Zustimmung zu finden, wenn ich sage, daß, sofern sich im Einzelfalle der Wunsch des Lehrers auf Genehmigung der Annahme des Nebenamtes mit den Interessen der Schule schlechterdings nicht vereinigen läßt, das Wohl der Schule unbedingt vorzugehen hat.

20 f. Reg.-Verf. vom 17. September 1900, betr. die Verwaltung der vom Kreise eingerichteten Volks- und Wanderbibliotheken.

Wir erteilen gern unsere Genehmigung dazu, daß die vom Kreis-
ausschüsse eingerichtete Volkswanderbibliothek von den
Lehrern des Kreises in der Art verwaltet werde, daß
diese je einen Teil der Bücher mit sonstigem Inventar in Verwahrung
nehmen und die Bücher ausleihen. Auch zweifeln wir nicht, daß die
in Anspruch genommenen Lehrer sich zu der ihnen angesonnenen
Mühewaltung werden bereithfinden lassen.

20 g. Min.-Erl. vom 10. Januar 1920, A 4332.

Aus Kreisen der Mieteinigungsämter ist darauf hingewiesen
worden, daß den Beamten und Lehrern die Ausübung des Amtes
als Mieterbeisitzer bisher nur in einzelnen Fällen möglich war. Es
ist gebeten, die Beamten und Lehrer in erhöhterem Maße zu diesem
Amt zuzulassen. Dieser Wunsch erscheint berechtigt. Ich ersuche die
nachgeordneten Behörden, den Beamten und Lehrern die Uebernahme
eines Beisitzeramtes beim Mieteinigungsamt grundsätzlich zu gestatten
und ihnen die Ausübung dieses Amtes durch geeignete Maßnahmen
zu ermöglichen, sofern die dienstlichen Interessen hierdurch nicht ge-
fährdet werden und besondere Kosten für die Staatskasse nicht ent-
stehen.

20 h. Min.-Erl. vom 30. Mai 1874.

Die Bestellung der Lehrer zu Standesbeamten oder zu deren
Stellvertretern kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche
jedoch stets mit dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs erteilt
wird, nur dann erfolgen, wenn das gedachte Amt nach Lage der ört-
lichen Verhältnisse weder Gemeindebeamten noch auch anderen Per-
sonen füglich übertragen werden kann.

20 i. Reg.-Verf. vom 16. Dezember 1876, II B 12 290.

Die Bestellung der Elementarlehrer zu vereidigten Dorf-
gerichts-schreibern ist im allgemeinen unzulässig.

20 k. Reg.-Verf. vom 23. März 1876.

Aus Anlaß einzelner an uns ergangener Anträge erklären wir
hierdurch allgemein unser Einverständnis dazu, daß die Lehrer unseres
Bezirks das Gemeindeamt als Waiserrat, wo ihnen ein solches an-
getragen wird, annehmen, und verlangen in solchem Falle nur, daß
uns die Uebernahme gedachten Amtes angezeigt wird. *)

*) Rv. vom 23. Juni 1902: Empfohlen: Wegweiser für die Berufswahl. Zu
beziehen im Buchhandel wie von dem Freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene
Waisen in Berlin, Alte Jakobstraße Nr. 18/19, zum Preise von 1,50 Mark.

21. Reg.-Verf. vom 25. Februar 1841, II 840, betr. die Ertheilung von Privatunterricht durch Lehrer.

Infolge des § 16 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen usw. betreffend, wonach öffentliche Lehrer für fähig und befugt erklärt werden, Privatunterricht in Familien und in Privatschulen zu erteilen und hierzu keines besonderen Erlaubnisscheines bedürfen, sondern ihr Vorhaben nur bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen haben,*) wird die unterm 25. Juli 1829 erlassene Kundverfügung, welche die Ertheilung von Erlaubnisscheinen an solche Lehrer zur Ertheilung von Privatunterricht den Ortsschulbehörden zur Pflicht macht, hierdurch aufgehoben und statt derselben nachstehendes verordnet:

1. Alle öffentlichen Schullehrer unseres Ressorts haben bei der Uebernahme von Privatstunden unter Angabe des Faches und der Anstalt oder der Familien und Kinder, bei welchen ein solcher Unterricht erteilt werden soll, sowie der Zahl der Unterrichtsstunden sogleich hiervon der Ortsschulbehörde Anzeige zu machen und diese Anzeige zu wiederholen, sobald in dem, was sie früher angezeigt haben, Aenderungen eingetreten sind. Die Unterlassung solcher Anzeigen wird zunächst ernstliche Verweise und in wiederholten Fällen angemessene Ordnungstrafen nach sich ziehen.

2. Von den gedachten Schullehrern wird erwartet, daß sie sich bei dem von ihnen zu erteilenden Privatunterrichte auf ein solches Maß und ein solches Verhältnis desselben zu dem öffentlichen Schulunterrichte beschränken werden, daß dadurch weder das öffentliche Schulwesen, noch ihre eigene Tätigkeit und Rüstigkeit für ihr Amt leidet.

3. und 4. Vergl. Min.-Erl. vom 14. Januar 1825 — U III C 3760/24.

*) Min.-Erl. vom 6. Oktober 1882, U III a. 16569. Die auf Erwerb gerichtete außeramtliche Beschäftigung eines öffentlichen Lehrers mit der Ertheilung von Privatunterrichtsstunden gegen Bezahlung charakterisirt sich als Betrieb eines Gewerbes, zu welchem öffentliche Lehrer als Beamte gemäß § 19 der preussischen allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen.

Der § 16 am angeführten Orte (nämlich in der oben angeführten Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839) will nichts weiter besagen, als daß die öffentlichen Lehrer zur Ertheilung von Privatunterricht eines besonderen Erlaubnisscheines (Konzeption) der Ortsschulbehörde, dessen Privatlehrer bedürfen, die sich zu dem Zwecke erst über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit besonders auszuweisen haben, nicht bedürfen, vielmehr ihr Vorhaben bloß bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen haben, läßt daher die auf dem Dienst und Disziplinarverhältnisse der öffentlichen Lehrer als Beamten beruhende, im § 19 der preussischen allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zu bestimmtem Ausdrücke gebrachte Verpflichtung der öffentlichen Lehrer, zur Ertheilung von Privatunterricht, wenn diese Privatthätigkeit auf Erwerb gerichtet ist, die Erlaubnis ihrer, mit der Ortsschulbehörde als solcher nicht zu identifizierenden, vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen, unberührt.

22. Min.-Erl. vom 14. Januar 1925, U III C 3760/24, betr. Nebenbeschäftigungen und Stundenzahl der Lehrer und Lehrerinnen.

Durch Erlaß vom 3. Februar 1920 — U III C 2967 II — ist angeordnet worden, daß die Schulaufsichtsbehörden bei Genehmigung von Nebenbeschäftigungen der Lehrer und Lehrerinnen an die Höchstgrenze einer bestimmten Stundenzahl der Nebenbeschäftigung nicht mehr gebunden sind. Seitdem haben sich die in Betracht kommenden Verhältnisse in mehrfacher Hinsicht geändert. Das Arbeitsmaß vieler Lehrer und Lehrerinnen in ihrem Hauptamt ist infolge der Abbau- und Sparmaßnahmen erhöht worden. Auch macht es die Lage der unbeschäftigten Schulamtsbewerber und mancher abgebauten Lehrer und Lehrerinnen erforderlich, daß ihnen nicht durch eine zu ausgedehnte entgeltliche Nebenbeschäftigung der im Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen die Erwerbsmöglichkeit beschränkt wird. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 19. Juli 1924*) bestimme ich daher in Abänderung des Erlasses vom 3. Februar 1920 — U III C 2967 II —, daß vom Beginn des neuen Schuljahres an bei Genehmigung von Nebenbeschäftigungen der Lehrer und Lehrerinnen über die Zahl von acht wöchentlichen Stunden (einschließlich entgeltlichen Unterrichts an Berufsschulen) in der Regel nicht hinauszugehen ist. Der Runderlaß vom 26. Mai 1924 — U III E 4699 — bleibt dabei unberührt.**)

23. Min.-Erl. vom 3. Juni 1893, U III A 1243, betr. Gewinnanteile aus dem Verkaufe von Lernmitteln.

Trotz wiederholten Verbotes kommen immer wieder Fälle zu meiner Kenntnis, daß Lehrervereine, Witwenkassen usw. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Hefen und sonstigen Lehr- und Lernmitteln Gewinnanteile beziehen. So sehr ich auch geneigt bin, anzuerkennen, daß die Zwecke der hierdurch geförderten Stiftungen im allgemeinen eine Besteuer wünschenswert erscheinen lassen, so muß

*) Min.-Erl. vom 30. 10. 1924. A 678 Abb. Bei dem Herrn Reichssparkommissar ist Klage darüber geführt worden, daß eine große Anzahl von aktiven Reichsbeamten entgeltlicher Nebenbeschäftigung nachgehe und hierdurch die Erwerbsmöglichkeiten für die abgebauten Beamten und Angestellten schmälere. Im besonderen Maße soll dieses auf die technischen Berufe zutreffen.

Diesen Klagen kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es erscheint als Pflicht der Reichsregierung, den abgebauten Beamten und Angestellten bei der Ergreifung neuer Erwerbsmöglichkeiten im weitesten Umfang behilflich zu sein. Ich darf daher bitten, die Prüfung von Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zur Uebernahme von Nebenbeschäftigungen auf Grund des § 16 des Reichsbeamtengesetzes auch unter dem Gesichtspunkt vornehmen zu wollen, daß durch die Genehmigung den abgebauten Beamten und Angestellten ein Wettbewerb nicht entsteht. Im gleichen Sinne bitte ich die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen. Reichsmin. d. S. 19. 7. 24. V 2575 A.

Abchrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

**) Vergl. Kap. XIII 26.

ich doch den hierfür gewählten Weg als unzulässig bezeichnen, da es in keinem Falle zu rechtfertigen ist, daß den Kindern bzw. deren Eltern für dergleichen Zwecke indirekte Steuern auferlegt werden. Die Regierung veranlasse ich daher, für die Abstellung des erwähnten Verfahrens,¹⁾ wo es im dortigen Regierungsbezirke noch bestehen sollte, Sorge zu tragen. Selbstverständlich ist es auch unstatthaft, daß Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen aus dem Verkaufe von Büchern, Heften usw. irgendwelchen Gewinnanteil erhalten.²⁾

1) Min.-Erl. vom 7. Mai 1894, 1047.

Bei der Ausführung sollen nachstehende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1. Es ist natürlich statthaft, daß der Verfasser eines Schulbuches das ihm zustehende Honorar ganz oder teilweise irgendeiner wohlthätigen Stiftung zuwendet, und ebensowenig kann es einem Verleger verwehrt sein, von seinem Gewinnanteil eine Abgabe für wohlthätige Zwecke zu bestimmen. Aber es ist unzulässig, daß bei der Auswahl der einzuführenden Schulbücher, Lehr- und Lernmittel irgend eine Rücksicht auf diesen Umstand genommen werde. Hierfür entscheidet allein der Wert der Bücher.

2. Es kann mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereinen nicht verwehrt sein, Schulbücher oder andere Lehr- oder Lernmittel herauszugeben, wenn dies innerhalb ihrer statutarischen Zwecke liegt. Aber es ist unzulässig, daß seitens der Lehrer auf die Schüler oder deren Eltern irgend eine Einwirkung geübt werde, durch welche diese zum Ankauf der in solchem Verlage erschienenen Lehr- und Lernmittel bestimmt werden.

3. Es ist nicht zu dulden, daß Vorsteher von Schulen, Lehrers- oder Lehrerinnenvereine für ihre Mitglieder irgend einer Verlags-Handlung gegenüber eine Verpflichtung zur Empfehlung oder Verbreitung der von ihr herausgegebenen Schulbücher, Lehr- und Lernmittel übernehmen.

4. Der Zwischenhandel von Lehrern, d. h. die Beschaffung von Lernmitteln für die Schulkinder durch den Lehrer kann nur da geduldet werden, wo die Kinder wirklich auf anderem Wege nicht zu den Lernmitteln gelangen können.

Bedingung ist die Abgabe zum Selbstkostenpreise. Vorzuziehen ist, daß in solchen Fällen Anschaffung und Verkauf sich für Rechnung des Schulverbandes vollziehen.

5. Als Lernmittel im Sinne vorstehender Grundsätze sind auch Schreib- und Zeichenhefte, Stahlfedern, Federhalter, Bleistifte, Buntstifte, Tuschkasten, Lineale, Zirkel, Radiergummi, Schiefertafeln, Schieferstifte, Schwämme und dergleichen anzusehen.

2) Rv. vom 8. Januar bzw. 28. Juni 1880.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat diejenigen Beschränkungen nicht aufgehoben, welche in betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie für die Angehörigen derselben bestehen. Demnach bedürfen kraft des § 19 der allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. 1. 1845 auch alle mittelbaren Staatsbeamten, zu welchem die Lehrer zu rechnen sind, zu dem Betriebe eines Gewerbes die Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, welche auch zu dem Gewerbebetrieb ihrer Ehefrauen usw. eingeholt werden muß. Als Gewerbebetrieb ist nicht anzusehen, wenn Volksschullehrer in kleineren Städten oder auf dem Lande Schulbücher und Schreibmaterialien lediglich für den Bedarf ihrer Schüler verkaufen, und sie sind deshalb bestimmungsgemäß auch nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen.

24. Min.-Erl. vom 27. September 1920, III U 6359 Fin.,
 betr. das Umsatzsteuergesetz. (Auszug.)

I. Umsatzsteuerpflicht.

1. Nach § 1 des neuen Umsatzsteuergesetzes unterliegen auch die freien Berufe der Umsatzsteuer. Daraus folgt für das Unterrichts- und Schulwesen: Der angestellte Lehrer ist mit der Befoldung nicht umsatzsteuerpflichtig, die er aus der innerhalb seines Anstellungsverhältnisses liegenden Tätigkeit bezieht, mag es sich um Lehrer an öffentlichen oder an Privatschulen oder um fest angestellte Hauslehrer oder Hauslehrerinnen handeln. Die Umsatzsteuerpflicht tritt jedoch ein, wenn er Privatstunden (z. B. in Gegenständen des Schulunterrichts, Klavierstunden usw.) gibt, weil seine Tätigkeit dann zu der eines freien Berufes gehört. Das gleiche gilt, wenn er sich schriftstellerisch durch Schreiben von Büchern, Anfertigung von Uebersetzungen, Beiträgen für Zeitungen und Zeitschriften usw. betätigt, im letzteren Falle, soweit die Tätigkeit eine gewisse Nachhaltigkeit erkennen läßt. Die Unternehmer privater Schulen sind mit ihren gesamten Einnahmen aus dem Schulbetriebe, nicht etwa nur mit dem Betriebsüberschuß, umsatzsteuerpflichtig. Auch ein Abzug wegen ihrer eigenen Lehrtätigkeit, wie das nach dem alten Umsatzsteuergesetz zulässig war (vergl. meinen Erlaß vom 3. Mai 1919 und 13. Februar 1920, Amtliche Mitteilungen über die Zuchwachssteuer usw. 1919 S. 235 und Reichssteuerblatt 1920 S. 191), ist wegen der Einbeziehung der freien Berufe in die Umsatzsteuerpflicht nicht gestattet.

2. Ueber die Befreiung von Vorträgen wissenschaftlich-belehrender Art sind in §§ 3—5 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 937 ff.) besondere Bestimmungen enthalten. Von diesen kommt § 4 Nr. 1 für die Lehrerschaft insoweit in Betracht, als der Lehrer gleichzeitig Lehrer an Universitäten oder anderen Hochschulen ist oder Dozentenkreisen angehört, auf die diese Vergünstigung gemäß § 4 Abs. 1 a. a. D. ausgedehnt ist.

II. Erhöhte Steuerpflicht.

Ein Lehrer, der gleichzeitig eine Pension oder ein Internat unterhält, unterliegt der allgemeinen Umsatzsteuer, sofern nicht etwa die Schüler, wie das z. B. bei Pressen der Fall sein kann, nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt aufgenommen werden, d. h. zu einem Aufenthalt, der nach den Umständen bei Beginn auf nicht länger als drei Monate berechnet ist. Die erhöhte Steuer wird dann immer zu erheben sein, wenn der Pensionsinhaber gleichzeitig Zimmer für die vorübergehenden Besuche von Eltern usw. abvermietet. In der Regel wird für die Beherbergung und Beköstigung ein Gesamtentgelt vereinbart sein. Dann kann für die Beköstigung ein angemessener Teil abgesetzt werden. Ueber die Höhe des Betrages werden die Umsatzsteuerämter auf Grund von Verhandlungen mit den Gastwirtsverbän-

den Auskunft zu geben in der Lage sein. Abzüge für Bedienung und sonstige Nebenleistungen (Heizung, Licht, Bettwäsche usw.) dürfen nicht gemacht werden.

III. Umsatzsteuererklärung.

Soweit nach Vorstehendem eine Umsatzsteuerpflicht besteht, hat der Steuerpflichtige den Gesamtbetrag der Entgelte zu berechnen, die er im Laufe eines Steuerabschnitts, d. h. in den Fällen zu I des Kalenderjahres, in den Fällen zu II des Kalendervierteljahres für seine Leistungen vereinnahmt hat. Auf Antrag kann auch in den Fällen zu II das Umsatzsteueramt Verlängerung der Steuerabschnitte auf ein Jahr zulassen. Zum Entgelt gehört alles dasjenige, was der Empfänger der Lieferungen aufwenden muß, um diese zu erlangen. Unkosten, z. B. Fahrgelder zur Privatstunde, Nebenabgaben bei Pensionsbetrieben (vgl. II) dürfen nicht abgezogen werden. Wenn andererseits der Lehrer z. B. bei Privatstunden außer barem Gelde auch freie Verpflegung oder sonstige als Teil des Entgelts anzusehende Vergünstigungen erhält, so sind diese nach dem gemeinen Werte zu berechnen und dem Barbetrag zuzuzählen. Die Steuerbeträge sind auf volle Mark nach unten abzurunden.*)

IV. Sonstiges.

Soweit Gegenstände erworben werden, die gemäß §§ 15 oder 21 des Gesetzes der Luxussteuer von 15 Prozent unterliegen, kann der Erwerber einen Vergütungsanspruch von 10 Prozent bei dem für ihn zuständigen Umsatzsteueramt erheben, wenn er nachweist, daß er die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke oder, soweit es sich um Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente handelt, diese für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben hat. Zur Erläuterung dieser Vorschrift sagt § 197 der Ausführungsbestimmungen, daß ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben ist, wenn die Gegenstände zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, und zwar bei Turn- und Sportgeräten, die von Unterrichts- und Erziehungsanstalten oder solchen Vereinen erworben werden, deren Zweck die körperliche Erziehung ihrer Mitglieder ist, soweit es sich nicht um Geräte für den Golf-, Hockey-, Polo-, Reit-, Fahr-, Segel-, Fecht-, Tennis-, Bobsleigh- oder Skeletonsport handelt. Als im öffentlichen Interesse liegend ist ferner gemäß § 20 Nr. 1 des Gesetzes der Erwerb für kirchliche Zwecke anzusehen (z. B. bei Altargeräten, Harmonien). Ein öffentliches Interesse liegt ferner vor, wenn der Erwerber nachweist, daß er den Gegenstand innerhalb einer wissenschaftlichen Betätigung verwenden will (z. B. optische Gläser für private astronomische Studien). Für Bilder, die der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend

*)Zweifelsfragen entscheiden die zuständigen Umsatzsteuerämter, die unmittelbar anzugehen sind.

dienen, wird gemäß § 48 II Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen im Wege des Vergütungsverfahrens nach § 20 Nr. 1 des Gesetzes Luxussteuerfreiheit zugestanden werden. Den Vergütungsantrag können insbesondere Lehr- und Erziehungsanstalten aller Art, z. B. auch Privatschulen, nicht aber einzelne Lehrer, stellen. Der Vergütungsanspruch ist ferner nach § 197 I b gegeben bei Flügeln, Klavieren, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumenten, wenn der Erwerber nachweist, daß er ohne das Instrument entweder seine Ausbildung für einen Beruf nicht betreiben kann, und daß er diesen Beruf nach Abschluß der Ausbildung unentgeltlich ausüben will, oder daß er selbst berufsmäßig gegen Entgelt Musikunterricht erteilt oder Leiter einer Lehranstalt ist, und daß die genannten Musikinstrumente zum berufsmäßigen Unterricht oder in der Lehranstalt verwendet werden sollen. Der Vergütungsanspruch ist auch dann anzuerkennen, wenn der Erwerb z. B. des Klaviers oder der Geige, lediglich zu Zwecken der Begleitung beim Gesangs- oder auch beim Tanzunterricht geschieht.

**25. Reg.-Verf. vom 1. April 1857, II 334,
betr. Agenturen für Privatversicherungsgesellschaften.**

Gesuche von Schullehrern um die Erlaubnis zur Uebernahme von Agenturen*) für Privatversicherungsgesellschaften finden wir, da ein solches Geschäft dem Lehrerberuf fremdartig und, wenn es zum Gewerbe wird, in hohem Grade nachteilig ist, infolge höherer Veranlassung uns bewogen, für die Folge im allgemeinen ganz zu untersagen.**)

**26. Reg.-Verf. vom 28. September 1882, II B¹ 3421,
betr. die gewerbsmäßige Ausübung ärztlicher Tätigkeit.**

Es ist neuerdings vielfach bemerkt worden, daß Lehrer die Behandlung von Krankheiten durch homöopathische Arzneien gewerbsmäßig und gegen Bezahlung betreiben. Ein derartiges Verhalten führt notwendig zu schweren Unzuträglichkeiten und ist insbesondere auch geeignet, das Interesse des Schuldienstes zu schädigen. Wir finden uns deshalb veranlaßt, ohne im übrigen der werktätigen Hilfeleistung in Notfällen irgendwie hindernd entgegenzutreten zu wollen, die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Kurpfuscherei den Lehrern unseres Bezirkes von Schulaufsichts wegen allgemein und nachdrücklichst zu untersagen.

*) Rv. vom 15. August 1872 und vom 20. Mai 1884: Wir sind von höherer Stelle aus veranlaßt, den Lehrern unseres Aufsichtskreises, wie hierdurch geschieht, die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungsangelegenheiten, sowie jede Beteiligung an derartigen Geschäften ausdrücklich zu untersagen. — Fälle, in denen eine Förderung der Auswanderungsagitation durch Lehrer verlautet, sind ungesäumt bei uns zur Anzeige zu bringen.

**) Rv. vom 2. August 1899: Die Uebernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften wird den Lehrern allgemein untersagt.

27. Reg.-Verf. vom 19. Januar 1882, II B² 280, betr. die Förderung der Kindergottesdienste.

Durch den Evangelischen Oberkirchenrat ist neuerdings zur weiteren Pflege und vermehrten Einrichtung von sonntäglichen Kindergottesdiensten eine, soviel uns bekannt geworden ist, auch innerhalb unseres Bezirks nicht erfolglos gebliebene Anregung gegeben worden. Es liegt im Verufe der evangelischen Lehrer und kann für sie selbst und ihre amtliche Tätigkeit an der Erziehung der Jugend nur segensbringend sein, daß sie sich an den bezüglichen Bestrebungen der Geistlichen beteiligen und dieselben nach Möglichkeit fördern. Ob. 2c. beauftragen wir, solches den Lehrern Ihres Aufsichtskreises nahe zu legen, sie mit der für das christliche Volksleben unverkennbar hochbedeutenden Sache bekannt und mit den Mitteln und Wegen zu ihrer Unterstützung vertraut zu machen, sowie namentlich die jüngeren Lehrer zur tätigen Teilnahme an den Kindergottesdiensten ihrer Pfarochie als freiwillige Gehilfen und Mitarbeiter des sie leitenden Geistlichen zu erwärmen.

28. Reg.-Verf. vom 26. Januar 1883, II B¹ 4831, betr. Praktische Lehrkurse in der Obstkultur.

So günstig auch die Erfolge der früheren Bestrebungen, den Sinn für die Pflege des Obstbaues in der Bevölkerung zu wecken und zu leiten, seiner Zeit gewesen sind, so ist doch eine nachhaltige und stetig zunehmende Förderung in diesem wichtigen Zweige der Landeskultur nicht mehr bemerkbar.

Von der früher maßgebend gewesenen Ueberzeugung auch jetzt noch durchdrungen, daß besonders auf dem platten Lande der Obstbau durch die Lehrer mittels Unterweisung und Beispiels die beste Förderung erfahren könne, und daß es daher zunächst darauf ankomme, den Lehrern Gelegenheit zu verschaffen, im praktischen Unterrichte die Kenntnisse und Fertigkeiten sich zu erwerben, welche zum erspriesslichen Betriebe der Obstkultur erforderlich sind, haben wir die geeigneten Schritte getan, um praktische Lehrkurse für die Lehrer unter der Leitung bewährter Obstbaumzüchter wieder ins Leben zu rufen.

Die Herren Schulräte wollen diejenigen Lehrer ihres Aufsichtsbezirks ermitteln, welche nach ihren Verhältnissen geeignet und geneigt sind, sich mit der Obstkultur planmäßig zu beschäftigen, zu dem Ende einen praktischen Lehrkursus durchzumachen und demnächst in ihren Gemeinden für die Förderung des Obstbaues mit Rat und Tat zu wirken.

Wir bemerken dabei zur Verständigung der Lehrer, daß die Unterweisung kostenlos für sie erfolgen wird, und daß es hoffentlich gelingen wird, auch eine angemessene Beihilfe zu den Kosten ihrer Reise und ihres Unterhalts während der Tage, wo sie der Unterweisung halber auswärts sich aufhalten müssen, zu gewähren. Nach den verschiedenen, in verschiedene Jahreszeiten fallenden Verrichtungen beim

Obstbau werden die Besucher der Lehrkurse einige Tage im Frühjahr, Sommer und Herbst auf den Besuch derselben verwenden müssen. Die ganze Dauer des Unterrichts wird jedoch 14 Tage nicht übersteigen.¹⁾

1) Rv. vom 28. Februar 1906, 2 B I 8407.

Die Beratungen der vorjährigen Kreis-Lehrerversammlungen über die Forderungen des heimischen Obstbaues durch die Schule und ihre Lehrer sowie über die diesem Zwecke entsprechende Anlegung von Schulgärten haben unter lebhafter Beteiligung stattgefunden und offenbar nach verschiedenen Seiten hin anregend gewirkt. Vielfach zeichneten sich die einleitenden Vorträge, indem sie eine reiche Erfahrung verwerteten, durch warmen Eifer für die bedeutsame Angelegenheit und durch umsichtige Sachlichkeit der Behandlung aus.

In erster Linie ist mit Recht überall auf die Wichtigkeit des vom Lehrer in der Pflege seines Hausgartens gegebenen Beispiels hingewiesen worden. Es würde ein dankenswertes und für die weitere Entwicklung der Sache bedeutsames Ergebnis der Verhandlungen sein, wenn die dabei empfangene Anregung auf die Dauer haften bliebe und nach dieser Richtung sich fruchtbringend erwiese. Denn damit ist für jeden Lehrer, dem Gartenland zur Nutzung überwiesen ist, auch der allgemein gangbare Weg eröffnet, um in anhaltender Beobachtung und Übung die Erfahrungen zu sammeln und die Fertigkeit zu gewinnen, die ihn zur Unterweisung und Anleitung der Jugend erst recht befähigen und ihm auch das lediglich auf sachlicher Bewährung beruhende Ansehen sichern, das den Gemeinden gegenüber seinem Rat und seiner Lehre das durchschlagende Gewicht verleiht.

Dem mehrfach geäußerten Wunsche, daß durch zahlreichere Einberufungen zu Obstbaukursen eine umfangreichere Ausbildung jüngerer Lehrer für den Garten- und Obstbau herbeigeführt werden möchte, und daß ihnen bei Ausführung neuer Anlagen durch Gewährung von Geldmitteln geholfen werde, werden wir gern entsprechen, soweit die notwendigen Rücksichten auf das möglichst ungestört im Gange zu haltende Schulleben und auf die uns für diesen Spezialzweck zur Verfügung stehenden Mittel es erlauben. Es muß aber den Beteiligten überlassen werden, in jedem einzelnen Falle einen besonderen und begründeten Antrag an uns zu richten. (Vergl. auch III 24, 25, S. 100 f. über Schulgärten.)

**29. Reg.-Verf. vom 2. Oktober 1884, II B 1 4299,
betr. die Ausübung der Jagd durch Lehrer.**

Unter Bezugnahme auf die nachstehend mitgeteilte Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. Juli d. Js., I Bg 3570, beauftragen wir Sie,

1. in jedem Falle, wenn die Erteilung eines Jagdscheines an einen Lehrer des Aufsichtskreises zu Ihrer Kenntnis gebracht wird, an uns hiervon Mitteilung zu machen und zugleich sich gutachtlich zu äußern, ob aus der seitherigen Führung oder den persönlichen und amtlichen Verhältnissen des Betreffenden Veranlassung zu entnehmen sein dürfte, demselben die tatsächliche Ausübung der Jagd im dienstlichen Interesse von Aufsicht wegen zu unterjagen;*)

*) Von dieser Befugnis kann nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß die Ausübung der Jagd durch einen Lehrer die Verletzung oder Vernachlässigung seiner dienstlichen Pflichten herbeigeführt hat oder nach Lage der Verhältnisse mit Sicherheit erwarten läßt. Min.-Erl. vom 29. August 1917 U III C 749.

2. außerdem aber in allen Fällen, wenn es sich um Lehrer handelt, die zugleich ein kirchliches Amt als Küster, Organisten usw. innehaben, an die vorgesetzte Kirchenbehörde Anzeige zu erstatten.

Der Regierungspräsident.

Frankfurt a. D., den 14. Juli 1884.

An sämtliche Landräte.

Unter Bezugnahme auf einen Spezialfall, in welchem einem Volksschullehrer von dem Landrate die nachgesuchte Erteilung eines Jagdscheines versagt worden ist, mache ich darauf aufmerksam, daß das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 keinerlei Bestimmungen enthält, wonach mangels der Voraussetzungen des § 15 1. c. einem Schullehrer ein Jagdschein verweigert werden kann. Abgesehen hiervon besteht allerdings die Disziplinarbefugnis der Schulaufsichtsbehörde, einem Schullehrer nach Prüfung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle die Ausübung der Jagd im dienstlichen Interesse zu untersagen, wie dies wiederholt ausgesprochen worden ist. Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, bei Erteilung von Jagdscheinen lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes zu verfahren, gleichzeitig jedoch von jeder Erteilung eines Jagdscheines an Volksschullehrer dem betreffenden Schulrat Anzeige zu machen.

30. Bewerbungsgesuche um freie Stellen.

a) Reg.-Verf. vom 16. Juni 1921, II A II a 3 35.

Der Portoversparnis wegen sind Bewerbungsgesuchen um freie Lehrer- und Lehrerinstellen künftig weder die Zeugnisse über die ersten und zweiten Lehrerprüfungen in Urschrift noch Abschriften hiervon beizufügen, soweit die Bewerber im Bezirke angestellt oder schon in unsere Anwärterlisten aufgenommen sind. Bei Nichtbeachtung werden die Zeugnisse den Bewerbern portopflichtig zurückgesandt werden.

b) Reg.-Verf. vom 8. März 1924, II A 860.

Zur Ersparnis unnötiger Rückfragen bestimmen wir, daß die Anträge auf Versetzung jedesmal auch eine Erklärung darüber enthalten müssen, ob der Bewerber die Kosten des Umzugs selbst tragen und auch auf Ansprüche wegen Führung eines doppelten Haushalts verzichten will oder nicht. Fehlt diese Angabe, so ersuchen wir die Herren Schulräte, die Anträge sogleich zur Ergänzung zurückzugeben.

c) Reg.-Verf. vom 19. April 1924, II A.

Die vielen mündlich und schriftlich jetzt vorgebrachten Anträge auf Versetzung veranlassen uns, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Bewerbungen erst dann bei uns eingereicht werden sollen, wenn die Stelle im Amtlichen Schulblatte ausgeschrieben war. Namentlich sind die Besuche unserer Mitglieder um solcher Anliegen willen zu unterlassen.

31. Min.-Erl. vom 10. Februar 1922, U III E 5078, betr. Aufnahme des Ehemannes einer verheirateten Lehrerin in die Dienstwohnung.

Einer verheirateten Lehrerin kann nicht untersagt werden, ihren Ehemann mit in ihre Dienstwohnung aufzunehmen. Den unversehrten Beamten (innen) und Lehrer (innen) ist es gestattet, eine Wirtschaftlerin oder nahe Verwandte (Eltern) in die Dienstwohnung aufzunehmen, ohne daß der zur Unterhaltung der Dienstwohnung Verpflichtete für die erhöhte Abnutzung der Wohnung eine Entschädigung zu beanspruchen hat. Es ist nicht angängig, einen anderen Grundsatz zu vertreten, wenn der Aufgenommene der Ehemann ist.

32. Min.-Erl. vom 3. Januar 1920, U III A 1477, betr. Kündigungsfrist für Lehrpersonen.

Bei dem von der Regierung angeführten Erlaß vom 9. Oktober 1907 — U III C 3391 — handelte es sich um einen Fall, in dem ein Lehrer seine Stelle unter der Bedingung gekündigt hatte, daß er für eine andere Stelle bestätigt würde. Damals ist diesseits entschieden worden, daß eine unter einer Bedingung ausgesprochene Kündigung unzulässig sei.

An dieser Entscheidung etwas zu ändern, liegt kein Grund vor.

33. Reg.-Verf. vom 21. Juni 1868, II B 2188, betr. außerordentliche Unterstützung der Lehrer.¹⁾ (Auszug.)

Die Unterstützung der Elementarlehrer muß fortan auf die allerdingendsten Fälle beschränkt bleiben. Wo ein Lehrer, durch besonderen Notstand gedrückt,²⁾ ³⁾ der Unterstützung durchaus bedarf, ist dem Gesuche eine Nachweisung über die persönlichen Verhältnisse in tabellarischer Form beizugeben. Dabei sind anzugeben:

1. Vor- und Zuname, Amtscharakter des Unterstützungsbedürftigen.
2. Betrag des Grundgehalts und der staatlichen Alterszulagen. Ob er oder die Ehefrau eigenes Vermögen besitzt, und wieviel er davon an Einkünften bezieht.
3. Dienstalter des Unterstützungsbedürftigen.
4. Dessen Lebensalter.
5. Die Anzahl seiner a) versorgten, b) unversorgten Familienmitglieder mit Angabe des Alters der unversorgten.
6. Die amtliche und sittliche Führung.
7. Besondere Unglücksfälle oder sonstige Umstände, die eine Unterstützung begründen.
8. Ob er im laufenden Rechnungsjahre schon eine Unterstützung erhalten hat, wieviel und wann?

Es wird alsdann die Sachlage geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Doch machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam,

daß wir durch Gewährung von einmaligen Unterstüzungen nur wirklich und augenblicklich eingetretenen Notständen zu begegnen vermögen.*)^{4) 5)}

1) Min.-Erl. vom 12. Juni 1867.

Aus Anlaß mehrfach vorgekommener Fälle finde ich mich veranlaßt, die unmittelbare Anbringung von Unterstüzungsgeſuchen der Elementarschullehrer bei mir, ſowie die Weiterbeförderung ſolcher Geſuche ſeitens der Schulkräte direkt an mich zu unterſagen.

2) a. Rv. vom 28. März 1905.

Es iſt wiederholt beobachtet worden, daß Beamte in Krankheitsfällen für ſich und ihre Angehörigen Privatkliniken auſſuchen und danach behufs Deckung der Koſten um die Gewährung von Unterstüzungen einkommen. Die Vermutung erſcheint begründet, daß auch den Lehrern und Lehrerinnen die Vorteile gar nicht oder nicht genügend bekannt ſind, die ihnen bei gegebener Veranlaſſung durch Inanspruchnahme der Univerſitätskliniken gewährt werden können. Höherem Auftrage entſprechend machen wir deſhalb auf den Kundverlaß vom 20. Dezember 1898 und die Notiz ebendaſelbſt im Jahrgang 1896, S. 344 noch beſonders aufmerkſam. Neben Kur- und Verpflegungskoſten ſind noch die Koſten für Verbandmaterial, Brillen und dergl. zu erſtatten. Ärztliches Honorar iſt nicht zu zahlen. In geeigneten Fällen wird auch koſtenloſe Verpflegung gewährt.

2) b. Min.-Erl. vom 3. Juni 1910, U I 485.

In den Erlaſſen v. 20. 12. 1898 — U I 8012 II — und v. 12. 1. 1899 — U I 20037 — iſt auf die Vorteile aufmerkſam gemacht worden, die den Beamten und ihren Angehörigen erwachſen, wenn ſie in Krankheitsfällen die Univerſitätskliniken in Anſpruch nehmen. Da dieſe Erlaſſe vielfach mißverſtanden worden ſind, weiſe ich zur Behebung von Zweifeln darauf hin, daß die erwähnten Vorteile darin beſtehen, daß in den Univerſitätskliniken außer dem täglichen Kurkoſtenſaße beſondere Koſten für Operationen und ärztliche Behandlung nicht zur Hebung gelangen und daß dieſe Kurkoſtenſätze erheblich niedriger ſind als in Privatkliniken. In beſonders geeigneten Fällen können Beamte oder deren Angehörige auch auf Freibetten verpflegt werden, jedoch ſind ſolche Freibetten nur in der dritten Klaſſe vorhanden.

Hinſichtlich der Kurkoſtenſätze ſelbſt beſtehen dagegen für die Beamten und ihre Angehörigen beſondere Vergünstigungen nicht.

2) c. Min.-Erl. vom 29. Januar 1923, A II 862.

Im Hinblick auf die gegenwärtig recht erheblichen Koſten für ärztliche Behandlungen und Operationen dürfte die Inanspruchnahme der Univerſitätskliniken und der Charité bei Erkrankungen von Beamten und ihren Angehörigen um ſo mehr zu empfehlen ſein, als damit anderſeits auch eine Schonung der Unterstüzungsſonds und der für die Notſtandsbeihilfen bereitgeſtellten ſtaatlichen Mittel erreicht wird.

Ich erſuche, in künftigen ähnlichen Fällen, inſbeſondere da, wo es ſich um Anträge auf Bewilligung von Notſtandsbeihilfen aus Anlaß der kliniſchen Behandlung von Beamten und ihren Angehörigen handelt, ſiets anzugeben, warum von der Inanspruchnahme einer Univerſitätsklinik oder der Charité abgesehen worden iſt.

*) Min.-Erl. vom 4. 6. 1917 U III E 510. Die Unterstüzung erkrankter und bedürftiger Lehrer iſt Pflicht der Schulverbände.

3) **Nv. vom 18. April 1906, II B¹ 2738.**

Das Kindererholungsheim des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission in der Provinz Brandenburg wird am 24. Juni d. Js. zu Neuwahl an der Ostsee eröffnet werden. Da die neue Anstalt für Angehörige der Provinz Brandenburg bestimmt ist und in erster Linie den Kindern des Mittelstandes dienen möchte, so ersuchen wir, insbesondere auch die Lehrer darauf aufmerksam zu machen.

4) Die Meuß-Stiftung verleiht einmalige Unterstützung an evangelische Volksschullehrer des Frankfurter Regierungsbezirks, die durch eigene Krankheit oder Krankheit ihrer Familienglieder in Not geraten sind und nachweislich außergewöhnliche Ausgaben für Heilzwecke zu machen haben. Wir bemerken, daß die Verleihung am 1. Mai stattfindet, und daß nur die bis dahin eingereichten Gesuche nach Maßgabe unserer beschränkten Mittel berücksichtigt werden können.

Eine Bescheidung findet nur in dem Falle statt, daß der Bitte die erwünschte Folge gegeben werden konnte.

5) **Nv. vom 8. Oktober 1902.**

Die am 1. August d. Js. eröffnete Lungenheilstätte des Johanniterordens Sorge bei Bennedenstein im Harz, die für minderbemittelte Frauen und Mädchen gebildeten Standes bestimmt ist, soll in erster Linie dem Mittelstande zugute kommen. Die Anstalt hat den Zweck, bei niedrigen Verpflegungssätzen, die denen der Volkshelstätten ungefähr gleich sind, den Kranken in jeder Beziehung nach Möglichkeit dasselbe zu bieten wie die soviel teureren Privatanstalten.

Die Kurkosten betragen 3,50 bis 5,00 Mark, je nach der Wahl des Zimmers. Für diesen Preis erhalten die Kranken Unterkunft, volle Verpflegung, ärztliche Behandlung, Pflege bei schweren Krankheitszuständen und Bäder. Die Anstalt eignet sich ihrer Bestimmung nach besonders zur Aufnahme lungenkranker Lehrerinnen. Meldungen sind an das Kuratorium in Erfurt zu richten.

**34. Min.-Erl. vom 28. März 1925, I C² 1685 FM.,
betr. Notstandsbeihilfen.**

Auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des Staatsministeriums vom 7. Mai 1923 (StM. II 1716) mache ich nachstehend die Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen unter Berücksichtigung der bisherigen und der neu beschlossenen, durch Fettdruck hervorgehobenen Ergänzungen und Aenderungen bekannt: Diese Grundsätze treten am 1. April 1925 für alle nach diesem Tage erfolgenden Bewilligungen in Kraft.

Grundsätze für die Gewährung
von Notstandsbeihilfen an unmittelbare
Staatsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehalts-
empfänger sowie Hinterbliebene.*)

1. (1) Für die aktiven plan- und nichtplanmäßigen Staatsbeamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können bis auf weiteres

*) Bei der Bewilligung von Notstandsbeihilfen an Volksschullehrer (innen) nach dem Runderlaß vom 22. Januar 1923, U III E 2038, sind immer die jeweils für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze anzuwenden. Min.-Erl. vom 21. 2. 1923, U III E 316,1.

- a) im Falle der eigenen Erkrankung,
- b) im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind, außerdem
- c) für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie auf Antrag Notstandsbeihilfen gewährt werden.

(²) Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltungszuschuß usw.) beziehen.

(³) Gehört ein Beamter oder sein Familienmitglied einer öffentlichen Kranken- oder Sterbekasse an oder einer solchen, für die das Reich oder der Staat einen Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, so darf eine Notstandsbeihilfe nur für die Kosten gewährt werden, die die Kassen nicht erstatten. Erträgnisse aus privaten Versicherungseinrichtungen bleiben bei der Gewährung von Notstandsbeihilfen außer Ansatz (zu vergl. aber Ziffer 6 Abs. 4).

(⁴) Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. auf Grund versorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Notstandsbeihilfe außer Ansatz bleiben.

(⁵)

(⁶) Es gehören

I. zur Familie im Sinne des Abs. 1 b:

- a) die Ehefrau,
- b) Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderbeihilfen oder Kinderzuschläge in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,
- c) Kinder im Sinne des § 18 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderbeihilfen, oder -zuschläge zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffs „Aufnahme in den Hausstand“ vergl. Ziffer 110 a Abs. 2 PWB.

- d) sonstige Verwandte und Verschwägerte, sofern sie bedürftig sind und mit dem oder der Verstorbenen einen gemeinsamen Hausstand geführt oder aus rechtlichen oder sittlichen Gründen Kosten der Beerdigung und der letzten Krankheit übernommen haben.

Wegen der Berücksichtigung von Nachlaß und Gnadenbezügen wird auf Ziffer 6 Abs. 4 verwiesen.

II. zur Familie im Sinne des Abs. 1 c:

die vorstehend unter a bis c aufgeführten Personen.

2. ⁽¹⁾ Eine Notstandsbeihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

⁽²⁾ In Betracht kommen somit:

- a) in Krankheitsfällen die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten, sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten (zu vergl. aber Abs. 3 zu a und b). Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz sind nur dann beihilfefähig, wenn sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt erforderlich sind; Zahnheilungs- und Zahnersatzkosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten in möglichst einfacher Art ausgeführt sind; danach sind die Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Eine Notstandsbeihilfe wird für denselben Krankheitsfall nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet; dauert die Krankheit länger, so werden die nach Ablauf der 3 Monate erwachsenden Kosten in der Regel nicht berücksichtigt (vergl. Ziffer 9).

Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe grundsätzlich aus, sofern nicht eine andere Krankheit hinzutritt oder die Dauerkrankheit außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine Operation des Dauerleidens) erfordert.

- b) in Geburtsfällen die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten 10 Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten (zu vergl. aber Abs. 3 zu 2a und b und zu b).
- c) in Todesfällen die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten einschl. der ortsüblichen Gebühren für die Ueberführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle (jedoch nicht für ein Erbbegräbnis) und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

⁽³⁾ Nicht in Betracht kommen dagegen u. a.:

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche u. dgl., Kinderwagen, Bagendecken, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Defen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für eine Ueberführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung und Grabsteinen, Auslagen für Todesanzeigen, Dankfagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankungen mit unmittelbar darauffolgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Notstandsbeihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das nachstehende Muster zu verwenden.*) Er ist an die vorgesezte Dienstbehörde zu richten. Wenn Mann und Ehefrau Beamte sind und der Mann die Frau überwiegend unterhält, gilt als die zuständige vorgesezte Dienstbehörde diejenige des Mannes.

5. Die Prüfung des Antrages — nötigenfalls auch seine Ergänzung durch den Antragsteller — ist von der derzeitigen vorgesezten Dienstbehörde zu bewirken. Hierbei ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder zu vermeiden; insbesondere hat für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrage zu genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen Berücksichtigung finden. In Fällen, in denen eine unverschuldete Notlage des Beamten nach allen in Betracht kommenden Umständen zweifellos nicht oder nicht mehr vorliegt, kann eine Notstandsbeihilfe überhaupt nicht gewährt werden.

6. (1) Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdienstinkommens des Beamten entspricht. Das Zehntel ist nur einmal anzurechnen, wenn innerhalb dreier Monate mehrere Krankheitsfälle eintreten oder die Krankheit bis zu drei Monaten dauert.

(2) Als Monatsdienstinkommen gilt nach Abzug eines Steuerjahres von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und Ortszuschlag — Wohnungsgeldzuschuß — nach dem Stande am Ersten des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist.

*) Vordrucke zu den Anträgen können von uns bezogen werden. Ab. v. 14. 10. 22. II A 2638.

(³) Als Notstandsbeihilfe dürfen bis zu 60 v. H. der Kosten gewährt werden, die nach Abzug eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens verbleiben (vergl. Ziffer 7 Abs. 3).

(⁴) Bei der Bemessung der Notstandsbeihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu ziehen, ferner der Nachlaß, soweit seine Heranziehung der Billigkeit entspricht, Privateinkommen, dienstliche Nebenbezüge und die nicht in Abzug zu bringenden Erträge aus privaten Versicherungseinrichtungen. Die im letzten Jahre gezahlten Beiträge zur privaten Versicherung sind den in Betracht kommenden tatsächlichen Aufwendungen hinzuzurechnen. Die Notstandsbeihilfe darf aber nicht dazu führen, daß der Beamte mehr erhält, als er wirklich an Unkosten ausgegeben hat.

7. (¹) Die Bewilligung der Notstandsbeihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

(²) Zuständig für die Bewilligung sind, sofern der Fachminister wegen der verfügbaren Mittel für Notstandsbeihilfen nicht eine andere Regelung trifft, bei Beamten der Provinzialbehörden und der ihnen unterstellten Behörden die Provinzialbehörden, bei den Vorstehern der Provinzialbehörden und den Beamten der Ministerien der Fachminister. Den Provinzialbehörden stehen gleich die Staatsbehörden, die unmittelbar den Ministerien unterstellt sind.

(³) In Fällen, in denen eine höhere Notstandsbeihilfe, als an sich nach Ziffer 6 statthaft, ausnahmsweise befürwortet wird, hat die Provinzialbehörde den Antrag nach Erledigung innerhalb der eigenen Zuständigkeit an den Fachminister weiterzuleiten. Dieser befindet über den Antrag, sofern bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders schweren wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung einer Notstandsbeihilfe bis zu 80 v. H. der nach Abzug eines Zehntels des Monateinkommens verbleibenden Kosten gerechtfertigt ist, allein, sonst im Benehmen mit mir.

8. (¹) Für eine Heilstätten- oder sonstige Kur kann eine Notstandsbeihilfe nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Kur zur Heilung des Leidens anzuerkennen ist und eine Besserung oder Heilung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. Grundsätzlich ist ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen, in dem Art, Dauer und Ort des Kurgebrauchs angegeben sein muß. Die Kur ist grundsätzlich nur an dem vom Arzte vorgeschlagenen Ort und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchzuführen. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, wenn dies nicht die beigebrachten Ausgabebelege genügend glaubhaft machen. Kuren außerhalb des Deutschen Reichs können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Einfacher Erholungsaufenthalt auf dem Lande, im Gebirge und an der See ist einer Kur nicht gleichzuachten.

(²) Selbst wenn danach die Notwendigkeit einer Kur dargetan ist, kann ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung einer Notstandsbeihilfe nicht anerkannt werden, wenn die Kur nicht übermäßige Kosten erfordert, sie längere Zeit vorauszusehen und der Beamte in der Lage war, sich unter Berücksichtigung seines Einkommens darauf einzurichten. Wenn die Kur an die Stelle einer sonst gewöhnlich unternommenen Sommerreise getreten ist und deren Kosten auch nicht wesentlich überstiegen hat, kommt im allgemeinen eine Notstandsbeihilfe hierfür nicht in Frage.

(³) Die Beihilfe kann bei tuberkulös Erkrankten ohne weiteres, sonst aber nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit als für einen Monat gewährt werden.

(⁴) Bei einer Kur kommen in Betracht:

- a) die mit ihr verbundenen allgemeinen Kosten für den Arzt, Bäder, Massage, Verpflegung, Steuern, Wohnung, Aufwartung, Wäsche usw., nach Abzug der häuslichen Ersparnisse, jedoch nur insoweit, als diese Mehrkosten zusammen höchstens 250 Rm. für einen Monat betragen;
- b) die Kosten der Hin- und Rückreise (für die 3. Wagenklasse und für Gepäckbeförderung);
- c) die ganz außergewöhnlich und besonders hohen Aufwendungen für Arzt, Bäder, Massage u. dgl., sofern sie nachweislich unbedingt notwendig sind.

(⁵) Ueber die Anträge entscheidet der Fachminister im Benehmen mit mir nach Maßgabe der Ziffer 6 und 7 Abf. 3.

9. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann zu den über 3 Monate hinaus aufgewendeten Kosten ganz ausnahmsweise bei dem Fachminister eine weitere Notstandsbeihilfe beantragt werden, wenn ihre Bewilligung geeignet erscheint, einen besonderen Härtefall abzuwenden.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann dem Beamten (Familienmitglied) auf die Notstandsbeihilfe durch die zu ihrer endgültigen Bewilligung zuständige Behörde eine angemessene Abschlagszahlung, auch vorschußweise, gewährt werden, die sogleich als Notstandsbeihilfe zu verrechnen ist. Zuvor ist die Entstehung der Kosten soweit wie möglich glaubhaft zu machen.

11. Von den als Notstandsbeihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Notstandsbeihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Ist der Krankheits- oder Todesfall auf Umstände zurückzuführen, für die ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten besteht,

so kann dem Beamten ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der Notstandsbeihilfe oder der Abschlagszahlung auf diese aus Notstandsbeihlfemitteln gewährt werden. Die Rückzahlung kann bis zur endgültigen Erfüllung des Ersatzanspruchs gestundet werden. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs gegen den Dritten ohne Verschulden des Verletzten ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so kann die für die Bewilligung der Notstandsbeihilfe zuständige Behörde das Darlehen ganz oder zum Teil als Notstandsbeihilfe in Ausgabe belassen.

13. Die Möglichkeit der Gewährung einer Notstandsbeihilfe schließt die Bewilligung einer Unterstützung aus. Wo danach in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen noch eine Unterstützung in Frage kommen kann, beispielsweise für andere als die in Ziffer 1 Abs. 6 bezeichneten Familienmitglieder oder ausnahmsweise für nicht notstandsbeihilfefähige Kosten, kann diese nur der Fachminister bewilligen.

14. Auf Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene finden diese Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Notstandsbeihilfen nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses gewährt werden dürfen.

Die Anträge sind zu richten, sofern der Fachminister nichts anderes bestimmt:

- a) für im Staatsdienst wiederbeschäftigte Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger an die Beschäftigungsbehörde;
- b) im übrigen an die Behörde, die über Unterstützungsgesuche dieser Person zu entscheiden oder statt dessen die Berichtserstattung zu übernehmen hat.

15.

**35. Min.-Erl. vom 28. September 1923, U III D 3482,
betr. Notstandsbeihilfen an Mittelschullehrpersonen.**

Die Bestimmungen über die Gewährung von Notstandsbeihilfen an Volksschullehrer auch auf die Lehrkräfte an den öffentlichen mittleren Schulen auszudehnen, ist nicht beabsichtigt. Die Bereitstellung derartiger Beihilfen muß den Unterhaltungsträgern der öffentlichen mittleren Schulen überlassen bleiben. Indessen bestehen keine Bedenken, wenn die Regierung in einzelnen Notfällen auch Lehrkräfte öffentlicher mittlerer Schulen auf ihren Anteil von dem Fonds Kap. 118 Tit. 39 unterstützt.

**36. Min.-Erl. vom 1. Juni 1912, U III 69321, betr. die Anmeldung
zu Freistellen für taubstumme Pfarrer- und Lehrerkinder.**

Durch meinen Runderlaß vom 25. Mai 1882, U III A 12 333, ist den Provinzialbehörden anheimgestellt worden, taubstumme Kinder

von Beamten, Geistlichen, Lehrern, Ärzten usw. ihrer Verwaltung alljährlich zum 1. Oktober dem hiesigen Provinzialschulkollegium anzumelden, damit sie bei der bisher mir vorbehaltenen Verteilung der Freistellen an der hiesigen Taubstummenanstalt vorzugsweise berücksichtigt werden könnten.

Nach § 6 der Satzungen dieser Anstalt vom 29. Juni 1910 entscheidet jetzt über Besetzung dieser Freistellen das hiesige Provinzialschulkollegium selbständig. Von der in meinem Runderlasse vom 25. Mai 1882 vorgesehenen Anmeldung taubstummer Kinder durch die Behörden kann in Zukunft allgemein Abstand genommen werden. Die betreffenden Beamten haben sich mit ihren Gesuchen um Verleihung von Freistellen unmittelbar an das hiesige Provinzialschulkollegium zu wenden. Dieses ist angewiesen, bei Besetzung von Freistellen die Kinder von Angehörigen der in meinem Runderlasse vom 25. Mai 1882 bezeichneten Berufsstände nach wie vor in erster Linie zu berücksichtigen.

5

Russ Lehrerform

XVIII 22 Ludwigform

17. X. 1925